

STAATSRECHT



WORKBOOK

GRUNDRECHTE

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2022 **paragraph31**

Workbook (Lösungen)

Staatsrecht II - Grundrechte

Herzlich willkommen zum Staatsrecht II – Grundrechte Workbook. In diesem Workbook werden wir uns zusammen das Staatsrecht II und mithin die Art. 1-19 GG anschauen und anhand von verschiedenen Aufgaben besprechen.

Ziel dieses Workbooks ist es, dir die wichtigsten Inhalte des Staatsrecht II in Form von Aufgaben zu vermitteln. Wir gehen hierbei insbesondere auf relevante Definitionen, Meinungsstreitigkeiten und Schemas ein.

Insbesondere werden wir uns natürlich mit den wichtigsten Grundrechten beschäftigen. Wir wünschen dir viel Spaß mit dem Workbook!

Aufgabe 1: Innerhalb des Staatsrecht I werden wir uns mit verschiedenen Grundrechten beschäftigen. Unten siehst du eine kleine Auswahl an Grundrechten anhand ihres Artikels. Bitte benenne das jeweilige Grundrecht beim Namen:

1. Art. 1 I GG - **Menschenwürde**

2. Art. 2 I GG – **Allgemeine Handlungsfreiheit**

3. Art. 2 II S.2 GG – **Freiheit der Person**

4. Art. 3 I GG – **Allgemeines Freiheitsrecht**

5. Art. 3 II GG – **Gleichberechtigung von Mann und Frau**

6. Art. 4 GG – **Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Bekenntnisfreiheit**

7. Art. 5 I GG – **Meinungsfreiheit, Pressefreiheit**

8. Art. 5 III GG – **Kunstfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Forschungsfreiheit, Freiheit der Lehre**

9. Art. 8 GG - **Versammlungsfreiheit**

10. Art. 12 GG - **Berufsfreiheit**

Aufgabe 2: Unterstreichen Sie die Freiheitsrechte aus Aufgabe 1 in grüner Farbe und die Gleichheitsrechte in gelber Farbe! Tragen Sie anschließend ein, wie viele Freiheitsrechte und wie viele Gleichheitsrechte Sie in Aufgabe 1 gefunden haben:

Anzahl der Freiheitsrechte = **Acht** Stück

Anzahl der Gleichheitsrechte = **Zwei** Stück

Aufgabe 3: Definieren Sie die Begriffe Freiheitsrecht, Gleichheitsrecht und Teilhaberecht:

a) Freiheitsrecht = Jedes im Sinne des Freiheitsgedanken der einzelnen Person und auch des Volks an sich zustehende Recht.



b) Gleichheitsrecht = Gleichheitsrechte sollen Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln. Auch dieses Recht steht jeder Person und auch dem Volk an sich zu.

c) Teilhaberecht = Solche Rechte, welche dem Einzelnen und auch dem Volk die Teilhabe an der Demokratie an sich und auch an sozialen Leistungen gewähren.

Aufgabe 4: Wer ist Deutscher nach dem Grundgesetz?

a) Das Grundgesetz sagt in Art. 116 I GG, dass Deutscher derjenige/diejenige ist, der

die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Hinzu kommen auch solche Personen, welche als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden haben.

b) Warum ist dieser Begriff für uns wichtig?

Weil es sogenannte **Deutschengrundrechte** (1) gibt, welche nur Anwendung auf

Deutsche (2) im Sinne dieses Grundgesetzes finden.

c) Was ist das Gegenteil dieser Grundrechte?

Das Gegenteil sind die sogenannten **Jedermanns-Grundrechte**.

d) Nennen Sie zwei Deutschengrundrechte:

1. Art. 8 I GG - **Versammlungsfreiheit**

2. Art. 12 I GG - **Berufsfreiheit**

Aufgabe 5: Grds. werden sowohl natürliche als auch juristische Personen von den Grundrechten geschützt. Bei den juristischen Personen müssen wir insbesondere juristische Personen des Zivilrechts von juristischen Personen des öffentlichen Rechts differenzieren:

a) Benennen Sie bitte fünf juristische Personen des Zivilrechts:

1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
2. Aktiengesellschaft (AG)
3. Offene Handelsgesellschaft (OHG) – Teilrechtsfähigkeit reicht aus für Berufung auf Grundrechte!
4. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – Teilrechtsfähigkeit reicht aus für Berufung auf Grundrechte!
5. Stiftungen

b) Benennen Sie nun fünf juristische Personen des öffentlichen Rechts:

1. Handwerkskammer
2. Universitäten
3. Gemeinden (Kreise und kreisfreie Städte)
4. Kreisfreie Städte (z.B. Köln und Bonn)
5. Deutsche Bundesbank

c) Aus welchem Grund werden juristische Personen des öffentlichen Rechts grds. nicht von den Grundrechten geschützt?

Der Staat und mithin auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche dem Staat unterliegen, sind zwar **Adressat** (1) von Grundrechten, aber nicht deren

Träger (2) . Beides zusammen geht aber nicht und würde zu einer sogenannten **Konfusion** (3) führen.

d) In welchen beiden Ausnahmefällen können juristische Personen des öffentlichen Rechts aber dennoch Träger von Grundrechten sein?

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich dann auf ein Grundrecht berufen, wenn ihnen ein bestimmter Bereich zugeordnet worden ist und sie sich in diesem Bereich tangiert fühlen.

Bestes Beispiel hierfür ist, wenn eine Universität die Verletzung von Grundrechten geltend

machen möchte. Dies könnte Sie über Art. 5 III GG tun, da sie in dem Bereich

Wissenschaft und Lehre selbst auftritt. Aber nur in diesem Bereich,

in keinem anderen kann sie Grundrechte geltend machen!

2. Zudem dürfen sich juristische Personen des öffentlichen Rechts natürlich auch auf den

Effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 IV GG berufen.

Aufgabe 6: Lesen Sie den Art. 19 III GG durch:

Art. 19 III GG = Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

a) Welche juristische Personen meint Art. 19 III GG insbesondere?

Art. 19 III GG bezieht sich insbesondere auf juristische Personen des **Privatrechts**.

b) Nennen Sie zwei Grundrechte, die ihrem Wesen nach nicht auf juristische Personen anwendbar sind und begründen Sie Ihre Entscheidung:

1. Art. 1 I GG = **Menschenwürde**

Begründung: Art. 1 I GG spricht davon, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Juristische Personen sind keine Menschen und mithin ist Art. 1 I GG schon aus sachlogischen Gründen nicht auf diese anwendbar.

2. Art. 3 II GG = **Gleichheit von Mann und Frau**

Begründung: Art. 3 II GG ist ein Gleichheitsgrundrecht und spricht davon, dass Mann und Frau gleich sind. Diese Norm ist ebenfalls aus sachlogischen Gründen nur auf Männer und Frauen anwendbar und gerade nicht auf juristische Personen.

Aufgabe 7: Wann wurde das Grundgesetz erlassen und wann ist es in Kraft getreten?

Das Grundgesetz wie wir es heute kennen, ist am **23.05.1949** erlassen worden

und am **24.05.1949** in Kraft getreten.

Aufgabe 8: Juan (J) aus Spanien (spanischer Staatsbürger) wird verwehrt, dass er eine Demonstration in Berlin vor dem Brandenburger Tor gegen die Erhöhung der Gaspreise abhält, da er laut zuständiger Behörde kein Deutscher im Sinne des Art. 116 I GG sei. Hat die Behörde Recht?

a) Was für eine Art von Grundrecht ist Art. 8 I GG?

Bei Art. 8 I GG handelt es sich um ein **Deutschengrundrecht**.

b) Lesen Sie nun den Art. 18 AEUV und fassen Sie in eigenen Worten zusammen, was uns dieser sagt:

Art. 18 AEUV = Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Zusammenfassung = **Art. 18 AEUV sagt aus, dass europäische Bürger nicht auf Grund ihrer Herkunft und ihrer Staatsangehörigkeit von einem anderen europäischen Land diskriminiert werden dürfen.**

c) Auf welche Länder ist Art. 18 AEUV insbesondere anwendbar? Ist er auch auf Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Marokko anwendbar?

Art. 18 AEUV ist auf Länder der europäischen Union (EU) anwendbar, also gerade nicht auf alle Länder die in Europa liegen.

Marokko liegt in Afrika und mithin ist die AEUV nicht darauf anwendbar.

Bosnien und Herzegowina und Montenegro liegen zwar in Europa, sind aber nicht in der EU. Somit ist auch auf diese beiden Länder die AEUV nicht anwendbar.

Allerdings können auch Staatsbürger dieser drei Länder, Grundrechtsverletzungen geltend machen; dazu gleich mehr!

d) Wie wird eine Anwendung der Deutschengrundrechte auf EU-Ausländer nach der AEUV begründet?

Durch die Deutschengrundrechte werden die Staatsangehörigen anderer EU-Länder nach der AEUV diskriminiert, da sie sich nicht auf die Grundrechte berufen können.

Da es sich bei der AEUV um europäisches Recht handelt, ist dieses höhergestellt, als das Grundgesetz und hat gegenüber diesem Vorrang. Folglich soll man nicht-deutschen EU-

Bürgern das Recht an den Deutschengrundrechten über Art. 18 AEUV nicht verwehren und diese können sich dennoch auf die Deutschengrundrechte (z.B. Art. 8, 9, 12 GG) berufen.

e) Welche andere Option besteht noch, um J Rechtsschutz zu gewähren?

J könnte auch über den Auffangtatbestand des Art. 2 I GG Rechtsschutz erlangen, allerdings ist dieses Recht subsidiär zu den anderen Grundrechten.

Grds. gilt aber, dass beide Arten des Rechtsschutzes gangbar sind.

Auch Staatsbürger aus Drittländern, also Ländern die sich nicht in der EU befinden, können sich über Art. 2 I GG auf einen Grundrechtsverstoß berufen und somit bspw. auch Staatsangehörige aus Montenegro, Bosnien und Herzegowina und Marokko.

f) Welche der beiden Alternativen sollten wir in einer Prüfung bevorzugen?

Wir sollten auf jeden Fall die erste Alternative bevorzugen, da wir uns mit der zweiten Alternative die Prüfung wichtiger Grundrechte abschneiden können.

Mithin sollten wir den persönlichen Schutzbereich über Art. 18 AEUV eröffnen.

Aufgabe 9: Wie wir bereits gelernt haben, stehen jedem Bürger die Grundrechte aus den Art. 1 ff. GG zu. In Ausnahmefällen kann aber auch eine Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG eintreten. Beantworten Sie hierzu die folgenden Fragen:

a) Was ist überhaupt eine Grundrechtsverwirkung?

Bei einer Grundrechtsverwirkung, verfällt das Recht einer Person sich auf ein Grundrecht berufen zu können. Das Recht auf die Berufung eines Grundrechts ist dann „verwirkt“.

b) Betrifft die Grundrechtsverwirkung alle Grundrechte? Auf welches Grundrecht kann sich jemand dessen Grundrechte verwirkt worden sind dennoch berufen? Was ist der Grund hierfür?

Eine Grundrechtsverwirkung betrifft grds. **nicht alle** Grundrechte. Der, dessen

Grundrechte verwirkt sind, kann sich immer noch auf Art. **2 I** GG berufen, nämlich der

allgemeinen Handlungsfreiheit.

Dies ist der Fall, da Art. **1 I** GG, die **Menschenwürde** garantiert. Aus diesem

Grund muss auch jemand dessen Grundrechte verwirkt sind, immer noch zumindest auf

ein Auffanggrundrecht berufen können.

c) Welches Gericht trifft die Entscheidung über eine Grundrechtsverwirkung?



Bundesverfassungsgericht



Bundesverwaltungsgericht

Aufgabe 10: Geben Sie das grundlegende dreistufige Schema zur Prüfung von **Freiheitsgrundrechten** an:

I. **Schutzbereich**

II. **Eingriff in den Schutzbereich**

III. **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**



Aufgabe 11: Kreuzen Sie an, welche Verfahrensart vor dem Bundesverfassungsgericht anzuwenden ist, wenn sich ein Bürger oder eine juristische Person auf die Verletzung von Grundrechten auf Grund von staatlichem Handeln berufen möchte:

- Abstrakte Normenkontrolle
- Konkrete Normenkontrolle
- Verfassungsbeschwerde
- Bund-Länder-Streit
- Normenkontrollverfahren
- Organstreitverfahren
- Parteiverbotsverfahren

Zusatzfrage: Nach welchen Normen ist das Bundesverfassungsgericht in dem oben angekreuzten Verfahren zuständig?

Tipp: Eine Norm finden wir im Grundgesetz, die anderen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz!

Art. 93 I Nr.4a GG i.V.m. §§ 13 Nr.8a, 90 ff. BVerfGG

Aufgabe 12: Lesen Sie den nachfolgenden Sachverhalt und bilden Sie einen Obersatz für die Prüfung der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht:

Merle (M) arbeitet selbstständig und hauptberuflich als Züchterin von Schmetterlingen in Schweinfurt und unterhält hiermit ihren Lebensunterhalt.

Da die zuständige Bundesbehörde der Ansicht ist, dass das Züchten von Schmetterlingen gegen das allgemeine Tierwohl verstößt, bekommt M per Post ein Schreiben zugestellt, nach welchem sie die Züchtung von Schmetterlingen in spätestens einem Jahr einstellen soll.

M kann dies nicht fassen und klagt auf Verwaltungsebene vergeblich gegen den Bescheid.

Schließlich bleibt ihr nichts anderes übrig als das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Sie stellt einen ordnungsgemäßen Antrag an das Bundesverfassungsgericht und ergeht Verfassungsbeschwerde gegen das Verbot.

a) In welchen beiden Grundrechten könnte M verletzt worden sein?

1. Art. 12 I GG - **Berufsfreiheit**

2. Art. 2 I GG – **Allgemeine Handlungsfreiheit (grds. immer mitverletzt)**

b) Bilden Sie nun einen Obersatz zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der Klage der M:

Die Verfassungsbeschwerde der M hat Erfolg, wenn die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig und soweit sie begründet ist.

Aufgabe 13: Entscheiden Sie welcher der drei Obersätze für die Prüfung einer Verfassungsbeschwerde richtig formuliert ist und kreuzen Sie diese an:

a) Die Verfassungsbeschwerde des Anton (A) hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig und soweit sie begründet ist.

b) Die Verfassungsbeschwerde der Billy (B) hat Erfolg, wenn die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig und begründet ist.

c) Die Verfassungsbeschwerde des Chris (C) hat Erfolg, wenn die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig und soweit sei begründet ist.

Aufgabe 14: In welche beiden Unterpunkte wird der Prüfungspunkt „Schutzbereich“ innerhalb der Überprüfung der Verletzung eines Grundrechts unterteilt?

I. **Persönlicher** Schutzbereich

II. **Sachlicher** Schutzbereich

Aufgabe 15: Innerhalb der Prüfung des „persönlichen Schutzbereichs“, schauen wir, ob der Schutzbereich eines Grundrechts für den Kläger eröffnet ist, also ob dieser sich auf das Grundrecht berufen kann. Normalerweise liegen hier selten Probleme vor, sodass wir diesen Prüfungspunkt im Regelfall einfach kurz feststellen können.

In den Aufgaben weiter oben haben wir allerdings drei Sonderprobleme bereits kennengelernt, obwohl wir diese nicht direkt auf den persönlichen Schutzbereich bezogen haben.

Welche Probleme waren dies? Versuchen Sie auch zu erklären, wo das Problem bestand und wie dieses gelöst werden kann:

1. Problem: Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs für juristische Personen

Erklärung: Grds. können sich nach Art. 19 III GG auch juristische Personen auf Grundrechtsverletzungen berufen, soweit die Grundrechte von ihrer Natur her auch auf die juristischen Personen anwendbar sind.

Dies trifft aber nicht auf juristische Personen des öffentlichen Rechts zu.

Lösung: Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich nur auf einen Grundrechtsverstoß berufen, wenn sie Kompetenzen in diesem Bereich haben (z.B. Universität kann sich auf Art. 5 III GG berufen).

2. Problem: Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs für EU-Ausländer bei Deutschengrundrechten

Erklärung: Deutschengrundrechte wie z.B. Art. 8, 9 GG stehen nur Deutschen nach Art. 116 I GG zu.

Lösung: Entweder erlangen EU-Ausländer über Art. 18 AEUV das Recht sich auf die Verletzung von Deutschengrundrechten zu berufen (Unionsrecht geht nationalem Recht vor), oder man prüft eine Verletzung von Art. 2 I GG.

3. Problem: Grundrechtsverwirkung

Erklärung: Fraglich ist, ob sich jemand dessen Grundrechte verwirkt sind, auf die Verletzung von Grundrechten berufen kann. (In der Geschichte der BRD allerdings noch nie vorgekommen).

Lösung: Nein, bei einer Grundrechtsverwirkung kann sich die Person nicht auf spezielle Grundrechte, sondern nur auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG bzw. die Menschenwürde nach Art. 1 I GG berufen.

Aufgabe 16: Kreuzen Sie an: Bei welchen der folgenden Grundrechten handelt es sich um „Deutschengrundrechte“?

- a) Art. 1 I GG – Menschenwürde
- b) Art. 2 I GG – Allgemeine Handlungsfreiheit
- c) Art. 3 I GG – Allgemeines Freiheitsrecht
- d) Art. 4 I GG – Glaubensfreiheit/Religionsfreiheit
- e) Art. 5 I GG – Meinungsfreiheit
- f) Art. 8 I GG – Versammlungsfreiheit
- g) Art. 9 I GG – Vereinigungsfreiheit
- h) Art. 10 I GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- i) Art. 11 I GG – Freizügigkeitsfreiheit
- j) Art. 12 I GG – Berufsfreiheit
- k) Art. 14 I GG – Eigentumsfreiheit

Aufgabe 17: Erläutern Sie kurz in eigenen Worten, was man im sachlichen Schutzbereich eines Grundrechts genau prüft:

Im sachlichen Schutzbereich prüfen wir, ob die Tätigkeit oder angestrebte Verhaltensweise des Grundrechtsträgers bzw. Klägers, um die es geht, überhaupt vom jeweiligen Grundrecht erfasst wird.

Beispielsweise muss es, wenn der sachliche Schutzbereich des Art. 5 I GG eröffnet sein soll, auch um eine Meinung gehen, die der Grundrechtsträger geäußert hat.

Aufgabe 18: Schauen wir uns nun das erste Grundrecht zusammen an. Die Menschenwürde nach Art. 1 I GG. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde wird in einer Klausur regelmäßig eher selten geprüft werden müssen. Dennoch sollten wir wissen, wie eine solche Prüfung aufgebaut wird.

Geben Sie das genaue Schema der Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 1 I GG an. An dieser Stelle werden wir die Prüfung der einzelnen Grundrechte etwas anders abfragen als sonst bei Schemas gewohnt. Da die Prüfungspunkte bei Freiheitsrechten immer ähnlich gelagert sind, sind die einzelnen Punkte schon gegeben. Ihre Aufgabe ist es, die genauen Informationen anzugeben, wann der Prüfungspunkt vorliegt und wann nicht. Hierbei werden wir Ihnen zusätzlich ein paar Hilfestellungen geben:

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

Allen natürlichen Personen ist der persönliche Schutzbereich des Art. 1 I GG eröffnet (Jedermann-Grundrecht).

Juristische Personen, egal ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert, werden hiervon aber nicht umfasst, da diese keine Menschen sind!

2. Sachlicher Schutzbereich

Nach der Objekttheorie (h.M.) ist der sachliche Schutzbereich des Art. 1 I GG eröffnet, wenn der Mensch als Rechtssubjekt zu einem Objekt degradiert bzw. herabgestuft wird.

II. Eingriff

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 1 I GG liegt vor, wenn durch staatliches Handeln ein Verhalten des Grundrechtsträgers aus diesem Grundrecht eingeschränkt wird.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung kann bei Art. 1 I GG nicht stattfinden! Grund hierfür ist, dass nach dem Wortlaut dieses Grundrechts, „die Würde des Menschen unantastbar ist“. Das bedeutet, dass jeder Eingriff in den Art. 1 I GG grds. rechtswidrig ist! Eine Rechtfertigung kann nicht stattfinden.

Nach einer Mindermeinung kann dieser Grundsatz aber insbesondere bei Folter eines Menschen, um den Standort eines anderen Menschen zu bestimmen, ausnahmsweise gerechtfertigt sein. Die herrschende Meinung lehnt dies auf Grund des klaren Wortlauts des Art. 1 I GG ab.

Aufgabe 19: Lesen wir uns nun zusammen einmal den Art. 2 GG durch:

Art. 2 I GG = Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

II = ¹Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ²Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ³In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

a) Art. 2 GG beinhaltet insgesamt vier Grundrechte, welche wir kennen sollten. Welche sind es und wo genau finden wir diese?

1. Art. 2 I GG – **Allgemeine Handlungsfreiheit**
2. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG – **Allgemeines Persönlichkeitsrecht**
3. Art. 2 II S.1 GG – **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**
4. Art. 2 II S.2 GG – **Freiheit der Person**

b) Unterstreichen Sie die vier Grundrechte innerhalb des Art. 2 GG mit verschiedenen Farben.

Aufgabe 20: Kommen wir nun zum überaus wichtigen Art. 2 I GG – der allgemeinen Handlungsfreiheit. Beantworten Sie hierzu die folgenden Fragen:

a) Im Hinblick auf die anderen Grundrechte: Um was für eine Art von Grundrecht handelt es sich bei Art. 2 I GG?

Bei Art. 2 I GG handelt es sich um ein sogenanntes **Auffanggrundrecht**.

b) Was ist die Besonderheit von Art. 2 I GG?

Art. 2 I GG ist regelmäßig dann verletzt, wenn ein **anderes** Grundrecht verletzt worden ist.

c) Wie heißt der berühmte Fall, welcher etwas mit Pferden zu tun hatte, und bei welchem man die Eröffnung des Schutzbereichs aus Art. 2 I GG prüfen musste?

Der Fall heißt **„Reiten im Wald“**. (BVerfGE 80, 137)

Aufgabe 21: Geben Sie das Schema eines potenziellen Verstoßes gegen Art. 2 I GG an:

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

Art. 2 I GG ist ein Jedermann-Grundrecht und schützt mithin sowohl natürliche als auch juristische Personen (Ausnahme: Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden grds. nicht geschützt).

2. Sachlicher Schutzbereich

Unter den sachlichen Schutzbereich des Art. 2 I GG fällt grds. jedes menschliche Handeln, ganz gleich welcher Natur es ist. (h.M.)

Eine Mindermeinung ist der Ansicht, dass dies zu einer „Banalisation des Art. 2 I GG“ führen würde, wenn es keine Einschränkung geben würde. Diese Ansicht geht davon aus, dass Art. 2 I GG nur die enge persönliche Lebenssphäre schützt, also gerade solche Handlungen, welche bei der einzelnen Person Relevanz haben.

II. Eingriff

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 I GG liegt vor, wenn durch staatliches Handeln ein Verhalten des Grundrechtsträger aus diesem Grundrecht eingeschränkt wird.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranken

Art. 2 I GG enthält einen einfachen Gesetzesvorbehalt in Form einer sogenannten „Schrankentrias“.

Es werden hierbei drei Einschränkungen von Art. 2 I GG genannt, nämlich „die Verletzung der Rechte anderer“, „Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ und „Verstoß gegen das Sittengesetz“.

Somit muss also einer dieser drei Punkte verletzt worden sein, damit der Staat überhaupt in das Grundrecht eingreifen darf.

2. Schranken-Schranken

Aufgabe 22: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und entscheiden Sie, gegen welche Grundrechte der Staat gegen die Bürger verstoßen könnte. Sortieren Sie hierbei die Grundrechte so, wie sie diese in einer Prüfung nacheinander prüfen würden:

Malik (M) und Hatice (H) möchten eine Demonstration anmelden, in der es vor allem um die bald bevorstehenden Wahlen in den USA gehen soll. M und H sind der Ansicht, dass die X-Partei gegen weltweit anerkannte Menschenrechte verstoßen würde, und möchten auf der Demonstration ihre Meinung kundtun. Die zuständige Ordnungsbehörde erlaubt den beiden die Abhaltung der Demonstration aber nicht. Als Grund hierfür nennt die Behörde insbesondere drei Gründe: Zum einen sei es auf einer vergleichbaren Demonstration, welche ebenfalls von M und H angemeldet worden war, ebenfalls zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrationsteilnehmern, verfeindeten Gruppierungen und der Polizei gekommen, wobei auch unbeteiligte Dritte verletzt worden sind. Zum zweiten haben mehrere Demonstrationsteilnehmer Waffen mit auf die Demo genommen, unter anderem Butterfly-Messer, Schlagringe und Totschläger, welche allesamt laut Waffengesetz nicht mitgeführt werden dürfen.

Außerdem sind solche Ansichten, wie die von M und H, keine Meinungen, da es sich hierbei um überprüfbare Tatsachen handeln würde und die X-Partei offensichtlich nicht gegen Menschenrechte verstoßen würde, da sie schließlich bisher auch in keinem Parteiverbotsverfahren in den USA für verfassungswidrig erklärt worden ist.

M und H sind außer sich als sie von der Entscheidung der zuständigen Ordnungsbehörde hören. Sie wollen dies nicht sehenden Auges hinnehmen und stellen Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht, nachdem der sonstige Rechtsweg ausgeschöpft worden ist.

I. Art. 8 I GG - **Versammlungsfreiheit**

II. Art. 5 I GG - **Meinungsfreiheit**

III. Art. 2 I GG – **Allgemeine Handlungsfreiheit**

Zusatzfrage: Warum prüfen wir konkret Grundrecht I vor dem Grundrecht II?

Wir prüfen die **Versammlungsfreiheit nach Art. 8 I GG vor der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG, weil das Recht auf Versammlung hier näher und eher betroffen ist, als die Meinungsfreiheit.**

Grds. richtet sich der Ablauf der Prüfung nach dem Recht, welches am ehesten beeinträchtigt scheint.

Aufgabe 23: Welche beiden Eingriffsbegriffe müssen wir voneinander unterscheiden?

1. **Klassischer** Eingriff

2. **Moderner** Eingriff



Aufgabe 24: Welche vier Voraussetzungen müssen beim klassischen Eingriffsbegriff grds. vorliegen? Wie werden diese Voraussetzungen definiert? Tragen Sie die fehlenden Begriffe und Definitionen ein:

1. Finalität

Definition: Die staatliche Maßnahme wird gezielt und beabsichtigt vom Staat durchgesetzt.

2. Unmittelbarkeit

Definition: Die staatliche Maßnahme greift direkt in die Rechte des Bürgers ein, ohne andere Zwischenschritte welche noch passieren oder durchgeführt werden müssen.

3. Rechtsakt (Rechtliche Verpflichtung)

Definition: Bei der staatlichen Maßnahme handelt es sich um einen Rechtsakt mit rechtlicher verbindlicher und nicht nur tatsächlicher Wirkung.

4. Zwang

Definition: Die staatliche Maßnahme wird mit Druck und Zwang ausgeführt, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zusatzfrage: Wenn wir die vier Anfangsbuchstaben der Voraussetzungen nehmen, dann ergibt sich eine lustige Eselsbrücke für uns, mit welcher wir niemals mehr vergessen werden, welche Voraussetzungen beim klassischen Eingriff vorliegen müssen.

Wie lautet das Wort? **F U R Z**

Aufgabe 25: Wie lautet die Definition des staatlichen Eingriffs nach der modernen Theorie?

Eingriff nach moderner Theorie = Jedes staatliche Handeln, welches dem Einzelnen eine Handlung oder ein Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht, welches in den Schutzbereich einer Norm fällt.

Aufgabe 26: In einer Prüfung oder Klausur werden wir regelmäßig entscheiden müssen, ob wir beim (meist unproblematischen) Eingriff, einen klassischen oder modernen Eingriffsbegriff prüfen. Unten sehen Sie verschiedene Konstellationen, bei denen der Staat in Grundrechte des Bürgers eingreift. Entscheiden Sie, ob wir hierbei den klassischen oder modernen Eingriffsbegriff prüfen sollten. Geben Sie zudem an, welches Grundrecht erstrangig verletzt sein könnte:

a) Ein neues Gesetz legt fest, dass Cabriofahrer von nun an nur auf bestimmten Parkplätzen parken dürfen. Coolio Coolovic (C) kann es nicht fassen. Gerade hatte er sich ein neues Cabrio zugelegt, um mit diesem durch die Duisburger Innenstadt zu heitzen und schneller zu seinem Lieblings-Shishacafé zu gelangen.

Verletztes Grundrecht: Art. 2 I GG



Klassischer Eingriff



Moderner Eingriff

b) Kalle (K) lebt im Dürener Stadtteil „Entenfang“, welches sich nahe eines großen Kläranlage befindet. Da die Verwaltung es versäumt hat, die Luft- und Schmutzfilter der Anlage seit Jahren zu reinigen, werden die umliegenden Blocksiedlungen, mit penetrantem Gestank konfrontiert.

Auch K hat genug „gerochen“; bei ihm zu Hause riecht es ständig nach Blähungen und faulen Eiern.

Verletztes Grundrecht: Art. 2 I GG



Klassischer Eingriff



Moderner Eingriff

c) Der Bundestag beschließt ordnungsgemäß ein neues Gesetz, wonach das „Reiten im Wald“ grds. verboten wird, um sowohl die Pferde, als auch die Reiter und Reiterinnen zu schützen.

Felicia (F) fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt, da sie mit ihrem Schwarzsimmel liebend gerne die umliegenden Wälder beritten hat.

Verletztes Grundrecht: Art. 2 I GG



Klassischer Eingriff



Moderner Eingriff

d) Das öffentlich-rechtliche Sägewerk „Sanders“ eröffnet in Stralsund. Zwar war den Behörden bekannt, dass dieses eine Menge Lärm verursacht, allerdings denkt die Behörde, dass die Errichtung und Eröffnung am Rande eines reinen, nach Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiets, den Lärm und die eingehenden Immissionen für die anbei wohnenden Bürger in Zaum halten würde.

Es kommt aber alles ganz anders: Der Lärm dringt bis in die nächstgelegene Siedlung vor und ist den gesamten Tag werktags und Samstags von 08:00 - 18:00 Uhr zu hören. Mariam (M), aktuell auf Grund der Geburt ihrer Zwillinge, ans Haus gebunden, kann den penetranten Krach nach drei Wochen nicht mehr ertragen.

Verletztes Grundrecht: Art. 2 I GG



Klassischer Eingriff



Moderner Eingriff

Aufgabe 27: Welche drei Arten von Gesetzesvorbehalten sind zu unterscheiden?

Anmerkung: Bei einer Variante handelt es nicht um einen Gesetzesvorbehalt! Jeder Strich steht für ein anderes Wort!

I. Einfacher Gesetzesvorbehalt

II. Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

III. Vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht (Kein Gesetzesvorbehalt)

Aufgabe 28: Erläutern Sie in eigenen Worten, was ein Gesetzesvorbehalt ist und warum es solche Gesetzesvorbehalte überhaupt gibt:

Gesetzesvorbehalt = Gesetzesvorbehalte sollen gewährleisten, dass Eingriffe in bestimmte Grundrechte nur durch oder auf Grund eines Gesetzes möglich sind. Grundrechte sollen zum einen nicht schrankenlos ausgelebt werden können, aus diesem Grund hat der Staat das Recht unter den Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzesvorbehalts, dieses einzuschränken.

Aufgabe 29: Unten sehen Sie verschiedene Grundrechte. Entscheiden Sie, welche Art von Gesetzesvorbehalt bei diesen vorliegt. Lesen Sie dazu aufmerksam das Gesetz:

a) Art. 1 I GG - Menschenwürde

→ **Kein** Gesetzesvorbehalt

b) Art. 2 I GG - Allgemeine Handlungsfreiheit

→ **Einfacher** Gesetzesvorbehalt

c) Art. 3 I GG - Allgemeines Gleichheitsrecht

→ **Kein** Gesetzesvorbehalt

d) Art. 4 I GG - Glaubens- und Religionsfreiheit

→ **Kein** Gesetzesvorbehalt

e) Art. 5 I GG - Meinungsfreiheit

→ **Qualifizierter** Gesetzesvorbehalt

f) Art. 5 III GG - Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

→ **Kein** Gesetzesvorbehalt

g) Art. 12 I GG - Berufsfreiheit

→ **Einfacher** Gesetzesvorbehalt

h) Art. 14 I GG - Eigentumsfreiheit

→ **Einfacher** Gesetzesvorbehalt

Aufgabe 30: Unten sehen Sie einen Lückentext der erklärt, wann ein einfacher Gesetzesvorbehalt, ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt und wann eine verfassungsimmanente Schranke vorliegt. Füllen Sie den Lückentext mit den folgenden Wörtern:

verfassungsimmanente, gesetzliche, durch x 2, Grundsätze, Mittel, Schranken, Grundrecht, allgemeines, auf Grund x 2, Gesetzesvorbehalt, einschränkbar, Schranken

Bei einem einfachen Gesetzesvorbehalt verlangt das jeweilige **Grundrecht**, dass ein

Eingriff **durch** oder **auf Grund** eines Gesetzes erfolgt. Es muss

mithin eine **gesetzliche** Grundlage für den Eingriff bestehen.

Bei einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt muss der Eingriff zwar auch **durch** oder **auf Grund** eines Gesetzes erfolgen, allerdings verlangt dieser zusätzlich dazu, dass das Gesetz

bestimmte **Mittel** benutzt. Bei Art. 5 II GG wird bspw. ein **allgemeines** Gesetz benötigt.

Es gibt allerdings auch Grundrechte ohne **Gesetzesvorbehalt**. Diese haben grds. keine

Schranken. Allerdings sollen auch solche Grundrechte **einschränkbar** bleiben. Eine solche

Einschränkung ist dann zulässig, wenn andere **Grundsätze** der Verfassung tangiert werden.

Solche Schranken werden auch **verfassungsimmanente Schranken** genannt.

Aufgabe 31: False Friends:

Entscheiden Sie, welcher der fünf Begriffe nicht zu den anderen vier passt und streichen Sie diesen durch:

- a) Art. 1 I GG - Art. 2 I GG - ~~Art. 3 I GG~~ - Art. 4 I GG - Art. 5 I GG
- b) Allgemeine Handlungsfreiheit - ~~Besitzfreiheit~~ - Eigentumsfreiheit - Berufsfreiheit - Meinungsfreiheit
- c) Finalität - Unmittelbarkeit - ~~Allgemeinheit~~ - Befehl und Zwang - Rechtliche Wirkung
- d) ~~Zuständigkeit~~ - Verfassungsrechtliche Rechtfertigung - Sachlicher Schutzbereich - Eingriff - Persönlicher Schutzbereich
- e) Organstreitverfahren - Bund-Länder-Streit - Konkrete Normenkontrolle - Abstrakte Normenkontrolle - ~~Verfassungsbeschwerde~~
- f) Allgemeine Handlungsfreiheit - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - Allgemeines Persönlichkeitsrecht - ~~Freizügigkeitsrecht~~ - Recht auf Freiheit der Person
- g) GmbH - KG - ~~Finanzamt~~ - OHG - Stiftung
- h) ~~Freiheit der Ehe~~ - Meinungsfreiheit - Pressefreiheit - Kunstfreiheit - Wissenschaftsfreiheit
- i) Italienerin (I) - Spanier (S) - Este (E) - ~~Norweger (N)~~ - Rumänin (R)

Aufgabe 32: Um die Begründetheitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde zu beginnen, müssen wir einen geeigneten Obersatz verfassen. Entscheiden Sie, welcher der nachfolgenden vier Obersätze richtig ist:

- a) Die Verfassungsbeschwerde des Max (M) ist begründet, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt und dieser verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.
- b) Sibylle (S) ist in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG verletzt, wenn ein Eingriff vorliegt und dieser verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.
- c) Lindsay (L) ist in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit nach Art. 5 I S.2 GG verletzt, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 I S.2 GG vorliegt, welcher verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.
- d) Kim Ji (K) ist in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG verletzt, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 I GG vorliegt.

Aufgabe 33: Erläutern Sie kurz, was sogenannte Schranken-Schranken sind:

Schranken-Schranken = Sollte ein Grundrecht, welches durch Schranken in Form eines Gesetzesvorbehalts geschützt wird, vom Staat tangiert werden, so sind weitere Grundsätze zu wahren, damit dieses Tangieren verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Diese weiteren Schranken nennen sich „Schranken der Schranken“ oder auch „Schranken-Schranken“. Dementsprechend unterliegen auch die Gesetzesvorbehalte bestimmten Schranken.

Aufgabe 34: Welche fünf Schranken-Schranken sollten von uns grds. beachtet werden?

1. Verhältnismäßigkeit
2. Bestimmtheitsgebot
3. Verbot vom Einzelfallgesetz - Art. 19 I S.1 GG
4. Zitiergebot - Art. 19 I S.2 GG
5. Wesengehaltsgarantie - Art. 19 II GG

Zusatzaufgabe: Unterstreichen Sie diejenige Schranken-Schranke, welche in Prüfungen und Klausuren am häufigsten von uns geprüft werden muss!

Aufgabe 35: Geben Sie das Schema der Verhältnismäßigkeitsprüfung an. Definieren Sie zusätzlich dazu, die Begriffe drei, vier und fünf!

1. Legitimer Zweck

2. Legitimes Mittel

3. Geeignetheit

Definition = Das Mittel ist geeignet, wenn es nicht vollkommen ausgeschlossen ist, dass der verfolgte Zweck zumindest gefördert wird.

4. Erforderlichkeit

Definition = Das Mittel ist erforderlich, wenn er das relativ mildeste Mittel darstellt, welches angewendet werden kann, um den Zweck zu fördern bzw. zu erreichen. Es darf also kein gleich geeignetes, mildereres Mittel geben.

5. Angemessenheit

Definition = Das Mittel ist angemessen (verhältnismäßig), wenn der verfolgte Zweck (Vorteil) den entstehenden Nachteilen für die Bürger/Allgemeinheit wesentlich überwiegt.

Aufgabe 36: Lesen Sie den nachfolgenden Sachverhalt und führen Sie eine vollständige Verhältnismäßigkeitsprüfung durch:

Branislava (B) - aus der Slowakei - ist Studentin an der Bielefelder Universität und studiert Rechtswissenschaften im vierten Semester. Sie bezieht BaföG, geht aber nebenbei noch arbeiten, um sich ihren Lebensunterhalt vollständig selbst zu beschaffen, ohne auf ihre Eltern angewiesen sein zu müssen. Sie kommt mit ihren finanziellen Mitteln gerade so über die Runden.

Der Bundesregierung sind die hohen BaföG-Raten allerdings ein Dorn im Auge. Da sich der Staat immer weiter verschulde, müsse man zum einen Steuern anheben und zum anderen Kosten senken. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Studenten neben dem Studium noch genügend Zeit haben würden, um Geld zu verdienen. Außerdem würden die meisten fertigen Studenten ihren BaföG Kredit ohnehin nicht zurückzahlen. Finanzminister (F), der sein Sozialarbeitsstudium nach 25 Semestern erfolgreich abschließen konnte, legt dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor, der vorsieht, dass Studenten nur noch 50% des bisher gezahlten BaföGs erhalten sollen. Dies betreffe auch diejenigen Studenten, welche bereits studieren. Das Gesetz solle ab der nächsten Berechnung des BaföG Satzes gelten. Der Bundestag und Bundesrat kommen überein und das Gesetz wird schließlich vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet.

Als B von dieser Regelung hört, ist sie außer sich vor Wut. Sie kann es nicht fassen, dass der Staat ihr das BaföG streichen möchte und wendet sich nach Ausschöpfung des Rechtswegs an das Bundesverfassungsgericht.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Achtung: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung würde in diesem Falle gleich zwei Mal erfolgen. Einmal hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit des neuen BaföG Gesetzes allgemein und einmal hinsichtlich der Auswirkungen auf die B! Gefragt ist hier nach der Verhältnismäßigkeit des Gesetzes allgemein!

1. Legitimer Zweck

Zweck der Einsparungen der BaföG Gelder ist, dass der Staat mehr Geld spart, um seine Schulden abzubauen. Dies ist grds. auch legitim.

2. Legitimes Mittel

Legitimes Mittel hierzu ist die Reduzierung der BaföG Gelder um 50%.

3. Geeignetheit

Ferner müsste die Reduzierung der BaföG-Gelder auch dazu geeignet sein, den Steuerschulden entgegenzuwirken.

Ein Mittel ist geeignet, wenn es nicht vollkommen ausgeschlossen ist, dass der verfolgte Zweck dadurch zumindest gefördert wird.

Durch die Reduzierung der BaföG Gelder wird der Staat zumindest gewisse Einsparungen aufweisen können, womit das Sparen von Geldern zumindest gefördert wird.

Mithin ist das Reduzieren der Bafög-Gelder dazu geeignet, den Steuerschulden entgegenzuwirken.

4. Erforderlichkeit

Außerdem müsste die Reduzierung der Bafög-Gelder auch erforderlich sein, um die Steuerschulden zu senken bzw. sich nicht weiter zu verschulden.

Ein Mittel ist erforderlich, wenn er das relativ mildeste Mittel darstellt, welches angewendet werden kann, um den Zweck zu fördern bzw. zu erreichen. Es darf also kein gleich geeignetes, milderer Mittel geben.

Fraglich ist also, ob die Reduzierung der Bafög-Gelder das mildeste und gleichzeitig gleich geeignetste Mittel war, um den Steuerschulden entgegenzuwirken.

Der Staat hätte hier durchaus auch andere Maßnahmen treffen können, um Schulden entgegenzuwirken, wie z.B. Steuererhöhungen (was der Staat auch schon vor hatte), Schaffen von neuen Steuern, Finanzierungssenkungen von Unternehmen, Krankenkassen oder und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen etc... Zudem hätte man nicht nur Studenten und Bafög-Berechtigte in die Schuld nehmen dürfen. Es wäre wesentlich milder gewesen, wenn der Staat mehreren Gruppen bspw. 10% oder 5% des erteilten Geldes gestrichen hätte, als einer ganzen Gruppe direkt die Hälfte. Langfristig hätte der Staat auch den Import/Export gewinnbringender aufbauen können etc...

Mithin ist die Kürzung der Bafög Auszahlungsbeträge nicht erforderlich, um die Verschuldung der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten.

5. Ergebnis

Das neue Gesetz zur Kürzung der Bafög-Beträge ist mithin unverhältnismäßig.

Aufgabe 37: Lesen Sie sich das nachfolgende vom Bundestag neu beschlossene fiktive Gesetz durch. Gegen welchen Grundsatz verstößt dieses Gesetz?

§ 6 I NNG (Nichtsnutzgesetz) = Manche Bürger werden dazu verpflichtet 1.000 € zu zahlen, wenn sie mehr als ein TV-Gerät zu Hause aufgestellt haben. Dies gilt auch, wenn der betreffende Bürger anstatt eines TV-Geräts, mehrere Radiogeräte besitzt.
II = Bürger unter 25 Jahren, sind von dieser Regelung befreit.

Das Gesetz verstößt gegen das **Bestimmtheitsgebot**, wonach dem Bürger klar sein muss, was das Gesetz genau besagt. Die Formulierung „manche Bürger“ ist nicht konkret genug, man weiß nicht, wer genau gemeint ist.

Aufgabe 38: Kommen wir wieder zurück zu den einzelnen Grundrechten und beschäftigen uns mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt hierbei verschiedene private Lebensbereiche. Unten sehen Sie eine Auflistung verschiedener Schutzgüter. Kreuzen Sie an, welche davon von Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG geschützt werden:

- a) Intimsphäre
- b) Eigentum
- c) Privatsphäre
- d) Berufswahl
- e) Berufsausübung
- f) Schutz der Ehre
- g) Schutz der Ehe
- h) Sexuelle Selbstbestimmung
- i) Geschlechtliche Selbstbestimmung
- j) Private Versammlungen
- k) Öffentliche Versammlungen
- l) Ungeborenes Leben
- m) Informationelle Selbstbestimmung
- n) Freiheit der Meinung
- o) Geheimsphäre

Aufgabe 39: Welche zwei Rechtsgüter schützt Art. 2 II S.1 GG?

I. **Leben**

II. **Körperliche Unversehrtheit**

Aufgabe 40: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und beantworten Sie anschließend die gestellten Fragen:

Anna-Lena (A) ist Unternehmerin und beschäftigt insgesamt 20 Angestellte. Sie ist in der Kunstindustrie tätig und hat sich über die letzten Jahre viel aufgebaut; auch finanziell. Ihr Kontostand beläuft sich auf satte 10.000.000 €, womit sie nach und nach ihren Lebensstil nach oben schraubt und hochfährt. Sie kauft sich einen luxuriösen Sportwagen-Oldtimer (Ford GT 40) und eine Luxusvilla in einem der Bremer Außenbezirke. In ihrem Liebesleben läuft es aktuell aber leider nicht so gut, dem „Mann fürs Leben“ hat sie noch nicht gefunden. Mafiaboss Toni Tonato (T) bekommt über einen Kunden der A mit, wie viel Geld A angespart hat und beschließt, die A als sein nächstes Entführungsoffer zu erküren. Er schickt seine Handlanger Oswaldo (O) und Claudio (C) los, um die A zu entführen. O und C lauern der A vor ihrer Villa auf und verschleppen diese in eine einsame Waldhütte, wo A an einem Heizkörper fixiert wird.

T schickt anschließend an die Bundesregierung ein Schreiben, in dem er 2.000.000 € Lösegeld für die Freilassung der A fordert. Sollte die Regierung der Forderung des T nicht nachkommen, würde die A sterben. Als Bundeskanzler (B) das Schreiben in Händen hält und den Bundesministern in einer Spezialversammlung erläutert, was für eine Forderung ihm zugestellt worden ist, äußert Minister (M), dass ein Entgegenkommen der Bundesregierung auf die Forderung nichts bringen würde; üblicherweise werden entführte Personen nach Zahlung des Lösegeldes ohnehin getötet. B versteht zwar die Ansichten des M, allerdings will er nicht komplett untätig bleiben und schaltet auf der Stelle die Polizei und die Staatsanwaltschaft ein. Zudem ordnet er an, dass ein Spezialeinsatztrupp sich der Sache annehmen soll und A finden soll.

a) Welches Grundrecht könnte hier von B verletzt worden sein? Geben Sie Artikel und Name des Grundrechts an:

Art. 2 II S.1 GG – **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**

b) Durch welche Handlung des B könnte dieses Grundrecht verletzt worden sein?

B könnte gegen Art. 2 II S.1 GG verstoßen haben, indem er es unterlassen hat, die Lösegeldforderung des T zu bezahlen.

c) Zu welchem Problem kommen wir, wenn wir innerhalb einer Verhältnismäßigkeitsprüfung überprüfen müssten, ob das Handeln des B verhältnismäßig war?

Zunächst einmal müssten wir feststellen, welche Rechtsgüter sich gegenüberstehen, um eine Prüfung der Angemessenheit vornehmen zu können.

Zum einen steht das Leben der A auf der einen Seite, auf der anderen Seite steht die Schutzwürdigkeit des Staates bzw. die Erpressbarkeit des Staates.

Insbesondere ist es fraglich und auch problematisch, ob der Staat verpflichtet ist Lösegeld zu zahlen und sich somit der Forderung der Erpresser „unterordnen“ muss oder ob eine Zahlung dazu führen würde, dass der Staat als erpressbar gilt und mithin weitere Menschen in Zukunft gefährdet werden würden.

d) Wie können wir dieses Problem lösen bzw. wie löst das Bundesverfassungsgericht dieses Problem?

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Staat grds. kein Lösegeld zahlen muss.

Allerdings soll der Staat dennoch nicht tatenlos zusehen, wie einer seiner Bürger eventuell verletzt/getötet werden wird, er muss also folglich zumindest Maßnahmen ergreifen, die dem betroffenen Bürger nützen.

e) Liegt mithin ein Verstoß gegen das Grundrecht vor?

Ja

Nein



Aufgabe 41: Weiter geht es nun mit der Religions- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 I GG. Geben Sie das Schema des Art. 4 I GG an:

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

Art. 4 I GG ist ein Jedermann-Grundrecht und schützt mithin sowohl natürliche als auch juristische Personen (Ausnahme: Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden grds. nicht geschützt).

2. Sachlicher Schutzbereich

Art. 4 I GG schützt insbesondere den Glauben und das Gewissen der Bürger. Der Glaube umfasst die Begriffe der Religion und auch der Weltanschauung an sich. Die Glaubensfreiheit schützt hierbei zum einen den innerlichen Glauben (Forum internum – Innerliche religiöse Überzeugungen) als auch den äußerlichen Glauben (Forum externum – z.B. das Tragen eines Kreuzes oder eines Kopftuchs). Die Gewissensfreiheit schützt das Gewissen einer Person an sich; insbesondere kann der Staat niemanden dazu verpflichten, gegen sein Gewissen zu handeln.

II. Eingriff

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 I GG liegt vor, wenn durch staatliches Handeln ein Verhalten des Grundrechtsträger aus diesem Grundrecht eingeschränkt wird.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranken

Art. 4 I GG hat grds. keine Schranken bzw. keinen Gesetzesvorbehalt. Es handelt sich hierbei um ein schrankenlos gewährleistetes Grundrecht. Allerdings müssen auch solche Grundrechte durch den Staat einschränkbar bleiben, insbesondere wenn sie in die Rechte anderer eingreifen. Es handelt sich hierbei mithin um eine verfassungsimmanente Schranke.

2. Schranken-Schranken

Aufgabe 42: Was versteht man unter der negativen Religionsfreiheit? Wird auch diese von Art. 4 I GG geschützt?

Unter negativer Religionsfreiheit versteht man, dass alle Menschen auch das Recht dazu haben, nicht zu glauben bzw. sich keinen religiösen Vorschriften zu Unterwerfen. Auch die negative Religionsfreiheit wird genau wie die positive von Art. 4 I GG geschützt.

Aufgabe 43: Lesen Sie sich den nachfolgenden Sachverhalt durch und beantworten Sie die Fragen:

Jürgen (J) ist überzeugt davon, dass die Welt von einem Wesen namens Marl-Boro erschaffen worden ist und schreibt seine Thesen und Theorien hierzu in ein Buch, welchem er den Namen „Marl-Knigge“ gibt. Zudem versucht er andere Menschen ebenfalls von Marl-Boro zu überzeugen. Schnell findet er insgesamt 56 Personen, welche sich dem Kult des J anschließen. Zusammen entschließen sie sich über Spenden einen Tempel zu bauen, um Marl-Boro anbeten zu können.

J hat aber strikte Vorgaben bezüglich der Kleidungsordnung in seine Knigge geschrieben, wonach alle Männer dazu verpflichtet werden, Oberlippen-Piercings zu tragen. Dies soll insbesondere dafür sorgen, dass sich die Mitglieder des Kults leichter gegenseitig erkennen können.

Karl (K) ist ebenfalls Anhänger des Marl-Boro und hat sich ein Oberlippenpiercing stechen lassen. K ist Lehrer an einer Gesamtschule und die volljährige Schülerin Svenja (S) fühlt sich durch das Oberlippenpiercing von K in ihrer eigenen Religionsausübung, da sie gläubige Christin ist, tangiert. Ihrer Ansicht nach dürfen Lehrer keine religiösen Symbole tragen, da die Schule als öffentliche juristische Person zu religiöser Neutralität verpflichtet ist. Sie wendet sich mit ihrer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht.

a) Ist das Tragen eines Oberlippen-Piercings durch K für Marl-Boro ein „forum externum“ oder ein „forum internum“?

Forum internum



Forum externum

b) Handelt es sich bei der Neugründung des oben beschriebenen Kults durch J überhaupt um eine Religion, sodass Art. 4 I GG überhaupt tangiert sein kann bei S?

Ja, bei dem neu gegründeten Kult des J handelt es sich um eine Religion. Auch neue und bisher unbekannte Sitten und Bräuche bzw. Kulte werden von der Religionsfreiheit geschützt.

Die Größe der Religion spielt ebenfalls keine Rolle, sodass auch solche Religionen von Art. 4 I GG geschützt werden, welche sehr klein sind.

c) Ist das Tragen eines religiösen Symbols als Lehrkraft an einer Schule grds. im Zuge der Neutralität von Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder verboten?

Es kommt hierbei insbesondere auf das jeweilige Bundesland an, in dem die Fachkraft ein religiöses Symbol trägt.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei dem bekannten „Kopftuchurteil“ von 2003 den Ländern überlassen, ob sie den Lehrkräften gestatten, religiöse Symbole zu tragen oder nicht.

Aufgabe 44: Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG ist das nächste Grundrecht, welches wir uns zusammen anschauen werden. Der Art. 5 GG beinhaltet allerdings auch noch andere Grundrechte, insgesamt sind es mit der Meinungsfreiheit sieben verschiedene Grundrechte. Welche sind es?

1. Art. 5 I S.1 GG – Meinungsfreiheit
2. Art. 5 I S.1 GG - Informationsfreiheit
3. Art. 5 I S.2 GG - Pressefreiheit
4. Art. 5 I S.2 GG – Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk
5. Art. 5 I S.2 GG – Freiheit der Berichterstattung durch Film
6. Art. 5 III GG - Kunstfreiheit
7. Art. 5 III GG – Wissenschaftsfreiheit, Forschungsfreiheit, Lehrfreiheit (ein Grundrecht)

Aufgabe 45: Definieren Sie den Begriff der „Meinung“ und grenzen Sie diesen von reinen „Tatsachen“ ab, welche nicht von Art. 5 I S.1 GG geschützt werden!

Meinung = Äußerung, welche eine Stellungnahme oder ein Dafürhalten enthält; egal auf welchen Gegenstand sich die Äußerung bezieht und welchen Inhalt sie hat. Es spielt insbesondere keine Rolle, ob die Meinung objektiv stimmt oder nicht.

Tatsache = Dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart.

Tatsachen kann man im Vergleich zu Meinungen also auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

Aufgabe 46: Entscheiden Sie, ob es sich bei den nachfolgenden Aussagen um Meinungen oder Tatsachen handelt!

a) Heute ist es sehr kalt!



Meinung



Tatsache

b) Die Partei X hat nichts im Bundestag verloren!



Meinung



Tatsache

c) Bundeskanzler (B) hat vor einigen Jahren Steuern hinterzogen und dafür keine Strafe bekommen!



Meinung



Tatsache

d) Beim Sprühen eines Graffitis handelt es sich um Kunst!



Meinung



Tatsache

e) Die Demonstranten verhielten sich gewalttätig und waren alle mit Messern und Schlagringen bewaffnet!



Meinung



Tatsache

f) Lehrer X ist ein „Arschloch“!



Meinung



Tatsache

g) Lehrerin Y behandelt alle Schüler mit viel Respekt und versucht jedem neues Wissen geduldig und einfach beizubringen!



Meinung



Tatsache

h) Die neue Hose von Maike (M) ist nicht gerade schön!



Meinung



Tatsache

i) Die neue Hose von Maike (M) ist gelb!



Meinung



Tatsache

j) Polizist (P) ist korrupt und lässt Falschparker gegen ein kleines Kaffeegeld ungestraft davonziehen!



Meinung



Tatsache

Aufgabe 47: Wie wir bereits weiter oben festgestellt haben, unterfallen reine Tatsachenbehauptungen nicht dem Schutz des Art. 5 I S.1 GG. Etwas anderes gilt aber insbesondere für Tatsachen, welche der Beförderung eines Werturteils dienen. Lesen Sie den nachfolgenden Sachverhalt und legen Sie fest, was die nachprüfbare Tatsachenbehauptung ist und welches Werturteil befördert werden soll:

Vincent (V) ist begeisterter Whiskey-Trinker und möchte klarstellen, dass viele Menschen des Genusses wegen Alkohol trinken, und nicht nur um sich zu besaufen. Aus diesem Grund druckt er Flyer, auf welchen ein Liebespärenchen zu sehen ist, welches genüsslich ein Glas Whiskey auf Eis trinkt. Unterhalb steht der Schriftzug „Wir sind keine Alkoholiker!“. Die Flyer sollen in der Kieler Fußgängerzone verteilt werden. Allerdings wird ihm dieses Vorgehen von der zuständigen Behörde untersagt, da die Passanten nicht zum Verzehr von Alkohol ermutigt werden sollen. V ist entsetzt und sieht sich in seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG verletzt.

a) Tatsachenbehauptung = Der Schriftzug „Wir sind keine Alkoholiker“ ist dem Beweis zugänglich, da man überprüfen kann, ob das Liebespärenchen auf dem Flyer alkoholabhängig ist oder nicht. Mithin liegt hier eine Tatsachenbehauptung vor.

b) Durch die Tatsachenbehauptung befördertes Werturteil = Der Schutzbereich des Art. 5 I S.1 GG ist ausnahmsweise trotz Tatsachenbehauptung eröffnet, wenn die Tatsache ein Werturteil fördern soll.

Sinn und Zweck der Aktion des V ist es, aufzuzeigen, dass Alkohol auch mit Genuss getrunken werden kann. Alkohol soll nicht nur zum „Besaufen“ dienen, sondern kann auch den Genuss wegen getrunken werden, wie bei dem Pärchen auf dem Flyer.

Folglich befördert die Tatsachenbehauptung „Wir sind keine Alkoholiker!“ das Werturteil, dass Alkohol auch mit Genuss getrunken werden kann und mithin wäre der sachliche Schutzbereich des Art. 5 I S.1 GG eröffnet.

c) Ist der sachliche Schutzbereich des Art. 5 I S.1 GG für V eröffnet?



Ja



Nein

Aufgabe 48: Definieren Sie den Begriff der „Presse“ für die Pressefreiheit nach Art. 5 I S.2 GG:

Presse = Alle Druckerzeugnisse, welche zur Verbreitung und Vervielfältigung gedacht sind. Beispiele hierfür wären Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Visitenkarten oder auch Flyer.

Aufgabe 49: Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Gesetzesvorbehalt des Art. 5 I GG:

a) Wo finden wir den Gesetzesvorbehalt bzw. die Schranke des Art. 5 I GG?

In Art. 5 II GG.

b) Was für eine Art von Gesetzesvorbehalt liegt hier vor?

Einfacher Gesetzesvorbehalt

Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Kein Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistetes Grundrecht)

c) Was versteht man unter „allgemeinen Gesetzen“?

Allgemeines Gesetz = Solche Gesetze, welche sich nicht direkt gegen eine bestimmte Meinung richten, sondern ein Rechtsgut schützen sollen, welches gegenüber der Meinungsfreiheit Vorrang hat.

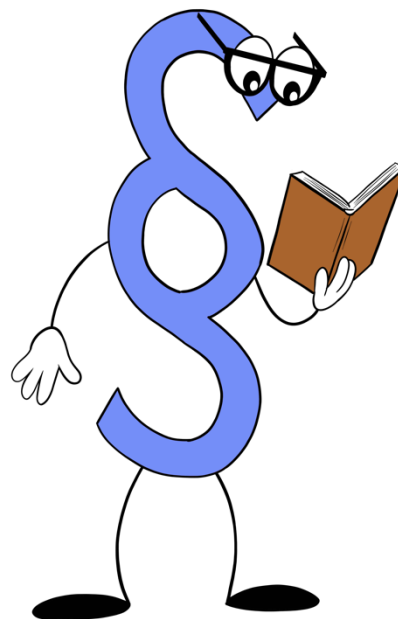
Aufgabe 50: Was versteht man unter der sogenannten „negativen“ Meinungsfreiheit?

a) **Negative Meinungsfreiheit** = Unter der negativen Meinungsfreiheit versteht man, dass man zu einem Thema keine Meinung hat oder sich nicht zu etwas äußern möchte.

b) Schützt Art. 5 I GG auch diese?

Ja

Nein



Aufgabe 51: Welchem Gesetzesvorbehalt unterliegen die Grundrechte aus Art. 5 III GG – die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit?

- Einem einfachen Gesetzesvorbehalt
- Einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt
- Keinem Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistete Grundrechte)

Aufgabe 52: Um das Wort der „Kunst“ zu definieren, haben sich verschiedene Begriffe bzw. Theorien entwickelt. Stellen Sie diese Begriffsformulierungen dar!

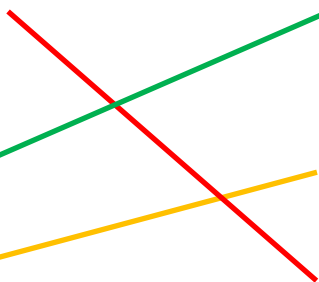
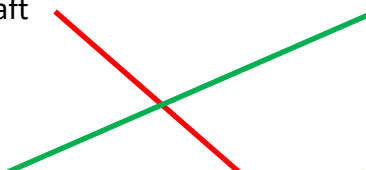

Geben Sie zu allen drei Theorien auch drei Beispiele für Kunst an. Versuchen Sie kein Beispiel doppelt zu benutzen!

Bemerkung: Versuchen Sie, auch wenn Sie die verschiedenen Theorien nicht kennen, diese selbst herzuleiten. Achten Sie hierbei auf den Namen der jeweiligen Theorie, welcher Ihnen schon Ansatzpunkte dafür gibt, welche Ansicht dieser Begriff vertritt:

Offener Kunstbegriff	Formaler Kunstbegriff	Materialer Kunstbegriff
<p>= Kunst ist alles das, was dem Betrachter verschiedene Interpretationsmöglichkeiten, über die Bedeutung eines Werkes gibt und er das Werk in verschiedenen Lichtern betrachten kann.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Gemälde II. Wandmalerei III. Skulptur 	<p>= Kunst ist alles das, was einer bestimmten, anerkannten Kunstgruppe zugeordnet werden kann.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Malerei II. Fotografie III. Schmiedekunst 	<p>= Kunst ist die freie schöpferische Gestaltung eines Künstlers, welcher seine Eindrücke, Erfahrungen, Stimmungen und Daseinszustände in einem Werk ausdrückt.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Graffiti II. Bleistiftzeichnung III. Errichten einer Statue

Anmerkung: Die oben genannten Beispiele fallen in den meisten Fällen auch unter die anderen Gruppen. Es ging bei der Aufgabe nur darum, verschiedene Begriffe zu finden, damit man sich vor Augen führt, welche verschiedenen Möglichkeiten es gibt, sich mit Kunst auszudrücken!

Aufgabe 53: Unten sehen Sie die Definitionen von Wissenschaft, Lehre und Forschung. Allerdings sind die Definitionen durcheinandergeraten. Verbinden Sie die richtige Definition mit dem dazugehörigen Begriff:

- | | | |
|-----------------|---|---|
| a) Wissenschaft |  | Ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit innerhalb eines bestimmten Bereichs. |
| b) Forschung |  | Wissenschaftlich fundierte Übermittlung, der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse. |
| c) Lehre |  | Die auf wissenschaftlicher Eigenständigkeit beruhenden Prozesse und Verhaltensweisen zur Auffindung von Erkenntnissen und deren (Be)deutung und Weitergabe. |

Aufgabe 54: Lesen Sie den folgenden Artikel und beantworten Sie die Fragen:

Art. 6 I GG = Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
II = ¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
III = Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
IV = Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
V = Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

a) Um welches Grundrecht handelt es sich hierbei?

Es handelt sich um das Grundrecht auf **Ehe**, **Familie** und **Kindererziehung**.

b) Definieren Sie den Begriff der Ehe! Sind auch gleichgeschlechtliche Ehen von Art. 6 I GG umfasst?

Ehe = Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, bei welcher der Staat mitwirkt und welche auf einen freien Willensentschluss der beiden Ehepartner zurückzuführen ist.

Ob auch die gleichgeschlechtliche Ehe, welche seit 2017 möglich ist, unter Art. 6 I GG zu fassen ist, ist umstritten.

Eine Ansicht sieht aus der Entscheidung aus 2017 einen Verfassungswandel des Art. 6 I GG, sodass auch gleichgeschlechtliche Ehen den Schutz des Art. 6 I GG erfahren sollen.

Eine andere Ansicht sagt, dass der Wortlaut des Art. 6 I GG bewusst nicht geändert worden ist und deshalb nicht unter den klassischen Begriff der Ehe nach Art. 6 I GG fällt. Allerdings

soll die gleichgeschlechtliche Ehe in diesem Fall durch Art. 3 I GG geschützt werden – über die Gleichheitsgrundrechte.

c) Definieren Sie den Begriff der Familie:

Familie = Unter Ehe versteht man die Gemeinschaft aus Kindern und Eltern.

d) Wann darf das Familienamt, Eltern ihr Kind „wegnehmen“? Wo ist dies geregelt?

Das Familienamt darf Eltern ihre Kindern nur dann „wegnehmen“, wenn ein Gesetz dies zulässt und die Eltern in der Erziehung versagt haben, oder wenn die Kinder aus anderen Gründe zu verwaarlosten drohen.

Art. 6 III GG

e) Sind uneheliche Kinder, ehelichen Kindern gleichgestellt? Wo ist dies geregelt?



Ja



Nein

Art. 6 V GG

Aufgabe 55: Handelt es sich bei der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 I GG um ein Deutschen- oder um ein Jedermanngrundrecht?



Deutschengrundrecht



Jedermanngrundrecht

Aufgabe 56: Definieren Sie den Begriff der Versammlung aus Art. 8 I GG:

Versammlung = Unter Versammlung versteht man die bewusste Zusammenkunft mehrerer Menschen, welche einen gemeinsamen Zweck verfolgen, welcher eine innere Verbindung zwischen diesen Personen herstellt. Der Zweck der Zusammenkunft muss der öffentlichen Meinungsbildung dienen.

Aufgabe 57: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Sandra (S), Maik (M), Hatice (H) und Enzo (E) treffen sich zufällig in der Leipziger Innenstadt am Augustusplatz. Da alle vier sehr gesprächsfreudig sind, fangen die vier eine Unterhaltung an. Schnell geht es unter anderem um die Themen Politik, Sport und Finanzen. Da auch andere Schaulustige Interesse an den Diskussionen haben, stoßen u.a. Alexandra (A) und Berkan (B) dazu.

a) Warum liegt hier gerade keine Versammlung vor?

A, B, E, H, M und S haben sich hier zufällig am Augustusplatz getroffen und verfolgen keinen gemeinsamen Zweck und haben somit auch keine gemeinsame innerliche Verbindung zueinander.

Auch nachdem sich eine Unterhaltung zwischen den Beteiligten eingestellt hat, fehlt es hier weiterhin an einer öffentlichen Meinungsbildung.

b) Wie nennt man die Gruppierung aus A, B, E, H, M und S?

Versammlung

Zusammenschluss

Ansammlung

c) Können reine Ansammlungen zu Versammlungen werden?

Ja, wenn eine innere Verbindung zwischen den Personen entsteht und eine öffentliche Meinungsbildung erfolgt.

Aufgabe 58: Art. 8 I GG verlangt für die Versammlungsfreiheit, dass diese friedlich verläuft. Lesen Sie den folgenden Fall und entscheiden Sie, ob die Versammlung friedlich verlaufen ist oder nicht:

Auf einer angemeldeten und genehmigten Versammlung der P-Partei vor dem Landtag Saarland gegen die Fällung eines im Saarland liegenden Waldes, haben sich circa 500 Teilnehmer versammelt.

Ebenfalls auf der Versammlung anwesend sind Katharina (K) und Urs (U), welche sind nicht kennen. Beide sind gewaltbereit und möchten ihre Forderungen mit allen Mitteln umsetzen. Als die Polizei der K zu nahekommt, bricht diese ein Holzbein ihres selbstgemachten Plakats mit der Aufschrift „Waldi lebt“ ab und richtet den Holzstumpf auf Polizist (P). K macht dabei Andeutungen, dass sie auf P losgeht, sollte ihr dieser zu nahekommen.

U hingegen hat ein Spielzeugmesser, welches einem echten Messer ähnlichsieht, mitgenommen, um gefährlicher auszusehen. Damit fuchtelt er in der Menge um die Gegend und möchte den insgesamt erschienen 200 Gegendemonstranten zeigen, dass diese sich nicht nähern sollen.

Zu weiteren Zwischenfällen kommt es indes nicht.

Die Versammlung ist friedlich/~~unfriedlich~~ (streichen Sie das unzutreffende durch und

begründen Sie weiterhin), da **die Demonstration als Ganzes nicht als unfriedlich zu bezeichnen ist. Zwar hat K hier ein Werkzeug bei sich, welches sie gegen die Beamten einsetzen kann (den Holzstumpf) und sie und U sind „zu allem bereit“; allerdings reichen vereinzelte gewaltbereite Teilnehmer nicht aus, um die gesamte Versammlung als unfriedlich zu bezeichnen. Zudem möchte K auch nur dann etwas unternehmen, wenn ihr die Polizei zu nahekommt. Selbiges gilt für das Plastikmesser des U.**

Aufgabe 59: Kreuzen Sie an, ob es sich um eine Waffe im Sinne des Art. 8 I GG handelt:

- a) 9mm Pistole
- b) Schreckschusspistole
- c) Spielzeugpistole
- d) Wasserpistole
- e) Butterfly-Messer
- f) Besenstiel
- g) Abgebrochener Holzstiel
- h) Leere Bierflasche
- i) Samurai-Wurfsterne



Achtung: Auch die anderen Gegenstände (in Gelb markiert) können grds. als Waffen eingestuft werden, wenn sie mitgeführt werden, um damit gewalttätig zu werden. Bei den markierten Gegenständen handelt es sich hingegen um echte Waffe nach § 1 WaffG.

Aufgabe 60: Wann handelt es sich um Versammlungen „unter freiem Himmel“ nach Art. 8 II GG? Worauf kommt es hierbei gerade nicht an?

Bei Versammlungen unter freiem Himmel kommt es nicht darauf an, dass diese außerhalb von Räumen stattfinden. Viel mehr kommt es darauf an, ob sich andere Personen der Versammlung jederzeit spontan anschließen können oder nicht. Versammlungen bei denen dies nicht geht, werden Versammlungen in geschlossenen Räumen genannt.

Aufgabe 61: Art. 8 I GG differenziert hinsichtlich des Gesetzesvorbehalts mithin zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen. Geben Sie die jeweiligen Gesetzesvorbehalte an:

a) Versammlungen unter freiem Himmel



Einfacher Gesetzesvorbehalt



Qualifizierter Gesetzesvorbehalt



Kein Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistetes Grundrecht)

Art. 8 II GG

b) Versammlungen in geschlossenen Räumen



Einfacher Gesetzesvorbehalt



Qualifizierter Gesetzesvorbehalt



Kein Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistetes Grundrecht)

Aufgabe 62: Welches Gesetz ist bei der Prüfung von Versammlungen besonders wichtig zu kennen, neben dem Grundgesetz (GG)?

- a) Polizeigesetze (PolG)
- b) Ordnungsbehördengesetze (OBG)
- c) Geschäftsordnung des Bundestags (GO BT)
- d) Versammlungsgesetz (VersG)
- e) Waffengesetz (WaffG)

Achtung: Auch das WaffG kann bei der Bestimmung von Waffen im Sinne des Art. 8 I GG Geltung erlangen. Auch die PolG und OBG können im Rahmen des Polizei- und Ordnungsrechts im Verwaltungsrecht eine Rolle bei Versammlungen spielen. Dies ist für uns im Rahmen des Staatsrecht II aber nicht von Bedeutung.

Aufgabe 63: Gehen wir nun weiter zur Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG. Lesen Sie den Art. 12 I GG und beantworten Sie anschließend die folgenden Fragen:

Art. 12 I GG = ¹Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. ²Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

a) Um was für eine Art von Grundrecht handelt es sich bei Art. 12 I GG?



Deutschengrundrecht



Jedermanngrundrecht

b) Welcher Gesetzesvorbehalt besteht bei Art. 12 GG?



Einfacher Gesetzesvorbehalt



Qualifizierter Gesetzesvorbehalt



Kein Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistetes Grundrecht)

Gesetzliche Grundlage: Art. 12 II GG

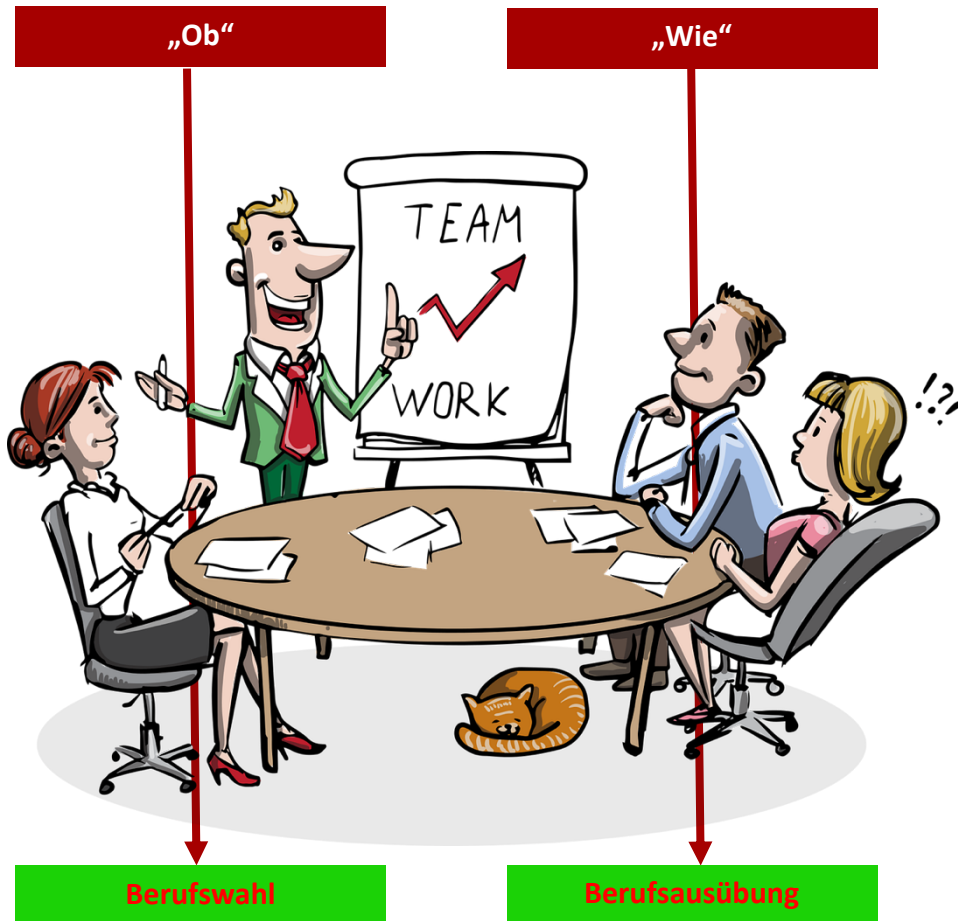
c) Werden innerhalb des sachlichen Schutzbereichs bei Art. 12 I GG die Berufswahl und Berufsausübung unter die Definition des „Berufs“ subsumiert oder sind Berufswahl und Berufsausübung eigenständige Grundrechte?

Bei den in Art. 12 I S.1 GG genannten Rechten, handelt es sich zwar um verschiedene Teilbereiche der Berufsfreiheit, diesen kommt aber kein eigenständiger Grundrechtsbereich zu, sondern diese sind alle Teil des Gesamtgrundrechts Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG. Es handelt sich mithin um ein einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit.

Aufgabe 64: Definieren Sie nun den Begriff des „Berufs“:

Beruf = Unter einem Beruf versteht man eine auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage.

Aufgabe 65: Berufswahl und Berufsausübung werden über die beiden Wörter „ob“ und „wie“ charakterisiert, also ob und wie ein Bürger einen Beruf ausüben darf. Welches der beiden Wörter befasst sich mit dem „Wie“ der Berufsausübung und welches mit dem „Ob“?



Aufgabe 66: Lesen Sie den nachfolgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Kathi (K) ist selbstständig tätig und möchte neben ihrer Selbstständigkeit noch den ein oder anderen Euro dazuverdienen. Aus diesem Grund kellnert sie bei Luigis (L) Restaurant „El Quattro“ für insgesamt acht Wochen. K hat hierbei keine festen Arbeitstermine, sondern L informiert die K spontan darüber, ob gerade viel Arbeit ansteht und er Hilfe benötigt, oder nicht. K erscheint hierbei stets zuverlässig immer dann auf der Arbeit, wenn L gerade Hilfe benötigt.

a) Welches Merkmal des Berufs könnte hier problematisch sein?

Die **auf Dauer angelegte** Tätigkeit könnte hier problematisch sein.

b) Handelt es sich bei der Kellnertätigkeit also mithin um einen Beruf nach Art. 12 I GG?



Ja



Nein

Begründung = **K übt den Kellnerjob zwar nur für insgesamt zwei Monate und somit für eine kurze Zeit aus, allerdings ist auch diese Tätigkeit auf eine bestimmte Dauer ausgelegt. Das Erfordernis des „auf Dauer ausgelegt“ seins, ist hierbei weit auszulegen. Das einmalige Austragen von Zeitschriften bspw. wäre keine auf Dauer angelegte Tätigkeit und würde nicht unter den Begriff des Berufs nach Art. 12 I GG fallen.**

Aufgabe 67: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und entscheiden Sie, ob das Recht auf Berufswahl oder das Recht auf Berufsausübung nach Art. 12 I GG betroffen ist:

Knobi (K) möchte ein Sägewerk in Siegburg eröffnen und stellt einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde. K möchte das Sägewerk werktags von 08-20 Uhr betreiben und samstags von 08-12 Uhr. Zudem möchte er verschiedene Hölzer in seinem Sägewerk verarbeiten lassen; darunter auch einige Edelhölzer, welche eingeflogen werden müssen. Die zuständige Behörde genehmigt dem K den Bau des Sägewerks, setzt aber einige Auflagen fest. K dürfe das Sägewerk auf Grund eines sich in der Nähe befindlichen reinen Wohngebiets werktags bereits um 18 Uhr schließen. Zudem dürfe er nicht alle Hölzer verarbeiten; insbesondere einige Hölzer, welche er importieren wolle, stehen unter Artenschutz und sind mithin nicht zur Weiterverarbeitung in Deutschland bestimmt. K freut sich zwar, dass er das Sägewerk errichten darf, ärgert sich aber über die erteilten Auflagen.

Ist hier die Berufswahl oder die Berufsausübung betroffen?



Berufswahl



Berufsausübung

Aufgabe 68: Es ist nicht ganz unumstritten, welche Berufe von Art. 12 I GG umfasst werden. Insbesondere ist es fraglich, ob grds. nicht erlaubte bzw. nicht anerkannte Berufe auch von Art. 12 I GG umfasst werden oder nicht.

a) Unten sehen Sie verschiedene Berufe. Kreuzen Sie an, ob diese einen Schutz durch Art. 12 I GG erfahren:

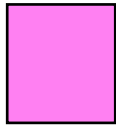
- Maurer
- Bäckermeister
- Prostituierte
- Messerstecher
- Taschendieb
- Lehrer
- Konditor
- Zuhälter
- Rauschgifthändler
- Hehler
- Kioskverkäufer
- Hundezüchter
- Schwarzarbeiter
- Plastischer Chirurg
- Jura-Repetitor
- Student



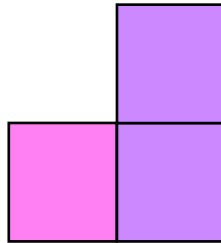
b) Weiter oben haben wir bereits eine Definition zum „Beruf“ zusammen gelernt bzw. wiederholt. Wie müsste man diese Definition ergänzen, um nicht erlaubte Berufe auszuschließen?

Beruf = Eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, welche **nicht gegen verfassungsrechtliche Werteentscheidungen verstößt bzw. nicht sozialschädlich ist**, und zur Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

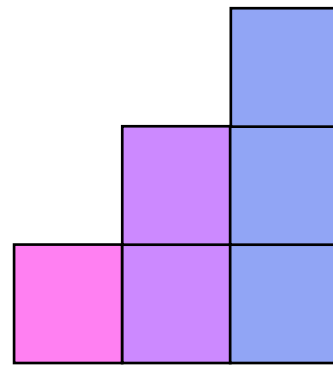
Aufgabe 69: Bei der Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG müssen wir die sogenannte „Stufentheorie“ kennen, um die Intensität eines Eingriffs bestimmen zu können. Wie viele Stufen umfasst die Stufentheorie?



a) Eine Stufe



b) Zwei Stufen



c) Drei Stufen



Aufgabe 70: Stellen Sie die drei Stufen nun dar. Sie haben bereits den Namen der Stufe vorgegeben, versuchen Sie in eigenen Worten zu formulieren, wann die jeweilige Stufe und ob das „wie“ oder „ob“ der Berufswahl/Berufsausübung betroffen ist:

1. Stufe - Berufsausübungsvoraussetzungen

Auf der ersten Stufe geht es um das „Wie“ der Berufsausübung. Der Beruf darf also grds. noch ausgeführt werden, wird aber von bestimmten Auflagen eingeschränkt. Die erste Stufe hat die geringste Intensität des Eingriffs.

2. Stufe – Subjektive Zulassungsvoraussetzungen

Auf der zweiten Stufe geht es um das „ob“ der Berufswahl. Es stellt sich also die Frage, ob der Beruf generell ausgeführt werden kann oder nicht. Hierbei kommt es insbesondere auf die subjektiven Fähigkeiten des Grundrechtsträgers an; dieser hat also in eigenen Händen, ob er den Beruf ausüben darf oder nicht.

3. Stufe – Objektive Zulassungsvoraussetzungen

Auf der dritten Stufe geht es ebenfalls um das „ob“ der Berufswahl. Es stellt sich also die Frage, ob der Beruf generell ausgeführt werden kann oder nicht. Hierbei kommt es insbesondere auf objektive Voraussetzungen an, welche der Grundrechtsträger nicht selbst beeinflussen kann.

Die dritte Stufe hat die höchste Intensität des Eingriffs und bedarf einer hohen Schwelle innerhalb der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Aufgabe 71: Innerhalb welches Prüfungspunktes sprechen wir die Drei-Stufen-Theorie an?

- Persönlicher Schutzbereich
- Sachlicher Schutzbereich
- Eingriff
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Aufgabe 72: Unten sehen Sie verschiedene Sachverhalte. Entscheiden Sie, welche der drei Eingriffsstufen des Art. 12 I GG betroffen ist:

a) Adalberta (A) betreibt eine Hundezüchterei in Olpe bei Köln. Sie geht ihrer Beschäftigung mit viel Spaß und Freude nach. Ihre Kundschaft ist sehr zufrieden mit ihrer Arbeit. A hat die Hundezüchterei schon lange beim Gewerbeamt angemeldet. Dennoch bekommt sie nach einiger Zeit einen Bescheid, wonach ihr die Hundezüchterei untersagt wird. Grund hierfür ist, dass A keine qualifizierte Ausbildung abgeschlossen hat und nicht dazu befähigt ist, dem Beruf der Hundezüchterei nachzugehen. A ist sich aber sicher, dass für ihren Beruf keine Ausbildung erforderlich ist und schaltet Rechtsanwalt Rudi Wendehals (R) ein.

- Erste Stufe Zweite Stufe Dritte Stufe

b) Franzbart Salmonel (F) ist Inhaber eines Fischrestaurants in Rostock. Das Restaurant des F ist sehr beliebt und lockt wöchentlich viele Gäste, u.a. auch aus benachbarten Städten wie Stralsund, an. Eines Tages bekommt F jedoch einen Bescheid zugestellt, nachdem die zuständige Behörde die Öffnungszeiten des Restaurants verkürzen möchte. Grund hierfür seien Beschwerden von Nachbarn. Nach der Behörde darf F sein Restaurant freitags und samstags von nun an nur noch bis 22 Uhr, statt wie bis jetzt bis 24 Uhr, öffnen. F sieht sich in seinem Grundrecht aus Art. 12 I GG verletzt.

- Erste Stufe Zweite Stufe Dritte Stufe

c) Serk (S) möchte sich endlich seinen Traum vom eigenständigen Lieferunternehmen für Fast-Food erfüllen. Er hat genügend Geld zusammengespart und einige Investoren bereits hinter sich stehen. Also meldet er ein Gewerbe an und kauft sich ein Grundstück für seine Lieferzentrale. Allerdings hat das zuständige Gewerbeamt etwas gegen die Pläne des S: Da bereits das Maximalkontingent für Lieferunternehmen in Land (L) erreicht sei, könne S ein solches Unternehmen unter keinen Umständen eröffnen.

- Erste Stufe Zweite Stufe Dritte Stufe

Aufgabe 73: Welchen Grundrechten geht die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 I GG zwingend vor?

- a) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG
- b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG
- c) Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG
- d) Berufsfreiheit, Art. 12 I GG
- e) Eigentumsfreiheit, Art. 14 I GG

Zusatzfrage: Welche Privatsphäre eines Bürgers wird durch Art. 13 I GG geschützt?

Die **räumliche** Privatsphäre.

Aufgabe 74: Definieren Sie den Begriff der Wohnung nach Art. 13 I GG:

Wohnung = Unter einer Wohnung versteht man solche Räume, welche ein Mensch der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen, und welche dieser zum Mittelpunkt seines Daseins gemacht hat.

Aufgabe 75: Entscheiden Sie, ob es sich bei den folgenden Objekten um Wohnungen im Sinne von Art. 13 I GG handelt:

Objekt	Wohnung - JA	Wohnung - NEIN
a) Einfamilienhaus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Plattenbauwohnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Hundehütte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
d) Keller einer Wohnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Zimmer in WG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Schlafplatz unter einer Brücke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
g) Zelle in Gefängnis	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
h) Hotelzimmer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Camping-Zelt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 76: Erläutern Sie in eigenen Worten, worum es sich bei dem „großen Lauschangriff“ handelt. Was genau hat dieser mit Art. 13 I GG zu tun?

Unter einem großen Lauschangriff versteht man das akustische und/oder optische Abhören von geschlossenen Räumen (Wohnungen im Sinne des Art. 13 I GG), welche der Öffentlichkeit entzogen worden sind.

Genutzt werden solche großen Lauschangriffe vor allem innerhalb der Gefahrenabwehr (Polizeirecht), um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abwehren zu können. Allerdings dürfen solche Lauschangriffe nicht den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung tangieren, wie z.B. Gespräche mit engen Familienangehörigen oder sexuelle Handlungen.

Mithin tangieren große Lauschangriffe insbesondere die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 I GG.

Aufgabe 77: Definieren Sie den Begriff des Eigentums aus Art. 14 I GG:

Eigentum = Alle vermögenswerten Rechte, welche einer Person von der Rechtsordnung in der Gestalt zukommen, dass diese die Rechte nach eigenen Belieben zu privaten Zwecken ausüben darf.

Mithin geht der Begriff des Eigentums wesentlich weiter als im Zivilrecht aus § 903 S.1 BGB; allerdings ist dieser im Eigentumsbegriff selbstredend ebenfalls inkludiert.

Aufgabe 78: Ist der verfassungsrechtliche Begriff des Eigentums nach Art. 14 GG somit weiter oder enger als der aus dem Zivilrecht nach § 903 BGB?



Weiter



Enger

Aufgabe 79: Oftmals wird es bei Art. 14 I GG klar sein, ob etwas unter den Eigentumsbegriff fällt oder nicht. Bei einigen Rechten kann es aber etwas komplizierter werden. Sind die beiden folgenden Werte bzw. Rechte von Art. 14 I GG geschützt? Bitte geben Sie auch eine Begründung ab:

a) BAföG

Bei BAföG handelt es sich um ein vermögenswertes Recht des öffentlichen Rechts, welches u.a. Studenten geltend machen können.

Damit BAföG auch von Art. 14 I GG geschützt werden kann, müsste es sich ferner um ein Recht handeln, welches ausschließlich dem Rechtsträger (also dem Studenten) privatnützig gewährt wird, auf Eigenleistung des Rechtsträgers beruht und dessen Existenzsicherung dient.

Zwar dient BAföG privatnützig dem beantragenden Studenten und dient auch (zumindest teilweise) dessen Existenzsicherung, allerdings beruht BAföG gerade nicht auf einer eigenen Leistung des Beantragenden. Dieser muss nicht vorher bereits bspw. in eine Kasse eingezahlt haben.

Folglich wird das Recht auf BAföG nicht von Art. 14 I GG geschützt.

b) Bürgergeld

Das Gleiche gilt hierbei auch für das neu geschaffene Bürgergeld.

Auch bei diesem beruht das Bürgergeld nicht auf einer eigenen Leistung des Bürgers; vielmehr handelt es sich bei dem Bürgergeld um einen Betrag, der jedem Bürger staatlich bereits zusteht.

Auch das Bürgergeld würde nicht in den sachlichen Schutzbereich des Art. 14 I GG fallen. Etwas anderes galt früher bspw. für Arbeitslosengeld – dieses basierte insbesondere auf frühere Beschäftigungen des Beantragenden.

Aufgabe 80: Welchen Formen eines Eingriffs kennt Art. 14 I GG? Wo sind diese geregelt?

I. Inhalts- und Schrankenbestimmung - Art. 14 I S.2 GG

II. Enteignung - Art. 14 III GG

Aufgabe 81: Nachdem wir uns nun mit den Freiheitsgrundrechten beschäftigt haben, kommen wir zu den Gleichheitsgrundrechten.
Nennen Sie fünf verschiedene Gleichheitsgrundrechte samt ihrer einschlägigen Norm:

- I. **Allgemeines Gleichheitsgrundrecht** - Art. 3 I GG
- II. **Gleichberechtigung von Mann und Frau** - Art. 3 II GG
- III. **Gleichberechtigung von Menschen verschiedener Rassen, Sprache, Religion oder Herkunft** - Art. 3 III GG
- IV. **Gleichberechtigung von ehelichen und unehelichen Kindern** - Art. 6 V GG
- V. **Wahlrechtsgleichheit** - Art. 38 I S.1 GG

Zusatzaufgabe: Unterstreichen Sie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz in grün und die speziellen Gleichheitsrechte in gelb!

Aufgabe 82: Wir beschäftigen uns nun zunächst mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 I GG. Dieser wird, wie auch die anderen Gleichheitsrechte, völlig anders geprüft als noch die Freiheitsgrundrechte.

Nennen Sie das Schema von Art. 3 I GG:

Hinweis: Man kann das Schema hier auf zwei zentrale Prüfungspunkte herunterbrechen:

- I. **Ungleichbehandlung**
- II. **Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung**

Aufgabe 83: Wenn wir im ersten Prüfungsabschnitt eine Ungleichbehandlung prüfen, können zwei verschiedene Konstellationen vorliegen.
Zum einen die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und zum anderen die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem.
Lesen Sie die folgenden beiden Beispiele und entscheiden Sie, welcher der oben genannten beiden Fälle vorliegt:

a) Hans-Christian (H) möchte seinen Sohn Max (M) in einer Grundschule in Sachsen-Anhalt anmelden. M ist sechs Jahre alt. Allerdings verwehrt ihm die zuständige Behörde die Einschulung des M, da das Mindestalter an der von H bevorzugten Schule (Gymnasium) bei sieben Jahren liege.

H entgegnet dem schriftlich, dass an vielen anderen Gymnasien in Sachsen-Anhalt eine Einschulung bereits mit sechs, in manchen sogar ab fünf möglich sei.

Das Land Sachsen-Anhalt entgegnet dem nur, dass dies „halt so beschlossen worden ist.“
H kann dies nicht nachvollziehen und fühlt sich und M in Art. 3 I GG verletzt.



Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem



Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem

b) Svantje (S) arbeitet seit zwanzig Jahren bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Als sie davon erfährt, dass ihr Kollege Julio (J) – der erst seit zwei Jahren im gleichen Betrieb arbeitet und die gleichen Arbeiten wie S verrichtet – bereits jetzt das gleiche Gehalt wie sie bekommt, kann S es nicht fassen. Ihr wurde vor ein paar Wochen zum wiederholten Male eine Gehaltserhöhung verwehrt.

Sie fühlt sich in ihrem Recht aus Art. 3 I GG verletzt.



Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

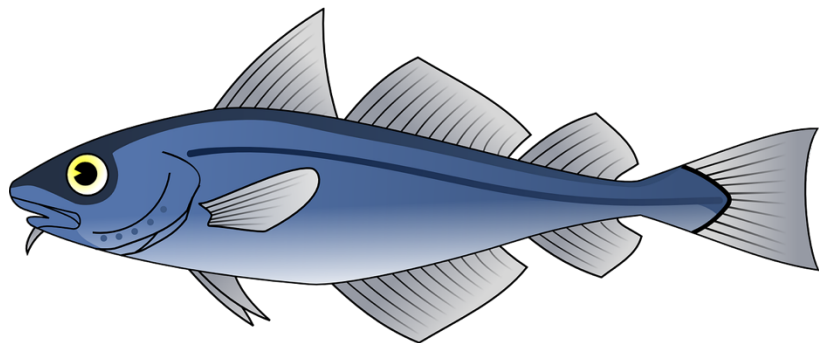


Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem

Aufgabe 84: Entscheiden Sie beim folgenden Fall, welche Gleichheitsgrundrechte betroffen ist:

Franzbart Salmonel (F) ist Betreiber eines Fischrestaurants in Berlin-Kreuzberg. Da sich seine Kundschaft schon des Öfteren darüber beschwert hat, dass es bei F keine Rauchermöglichkeit gebe, um sich ab und zu mal ein „Kippchen“ anzuzünden, plant F die Errichtung eines Raucherraums. Allerdings muss er erschrocken feststellen, dass es in Berlin landesgesetzlich zwar in Imbissen gestattet ist, Raucherecken einzurichten, in Restaurants aber nicht. Als er die Stadt Berlin zu einer Stellungnahme auffordert, erklärt diese nur, das Gesetz halt eben Gesetz sei und F hier nichts machen könne. F möchte gegen diese „Ungerechtigkeit“ vorgehen und legt Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht als letzte Möglichkeit ein.

- Art. 3 I GG
- Art. 3 II GG
- Art. 3 III GG
- Art. 6 V GG
- Art. 38 I S.1 GG



Aufgabe 85: Entscheiden Sie beim folgenden Fall, welche Gleichheitsgrundrechte betroffen ist:

Memensa (M), gebürtige Inderin mit deutscher Staatsangehörigkeit, bewirbt sich bei der Landesbehörde (L) auf einen Arbeitsplatz als Bürokraft. Sie erfüllt alle Voraussetzungen für den Beruf und hat ihrer Ausbildung mit Bestnoten glänzt. Also wird sie zum Bewerbungsgespräch einberufen. Während des Bewerbungsgesprächs fragt der zuständige Sachbearbeiter die M, welcher Religionsgemeinschaft diese angehöre. Als M äußert, dass sie gläubige Hindu ist, erwidert L der M, dass nur Personen ohne Religionszugehörigkeit (Atheisten und Agnostiker) eingestellt werden können, um das Teamgefüge nicht zu spalten. M ist entsetzt und möchte hiergegen vorgehen. Nach vorheriger Erschöpfung des gesamten Rechtswegs, richtet sie sich an das Bundesverfassungsgericht.

- Art. 3 I GG
- Art. 3 II GG
- Art. 3 III GG
- Art. 6 V GG
- Art. 38 I S.1 GG



Aufgabe 86: In den ersten Aufgaben haben wir uns die Verfassungsbeschwerde bereits in einigen Grundzügen zusammen angeschaut. Nun besprechen wir diese in ihren Einzelheiten, da ein Grundrechtsträger, wenn er sich in einem seiner Grundrechte verletzt sieht, mit dieser vor dem Bundesverfassungsgericht klagen kann.

Wie lautet das Schema der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr.4a GG, 90 ff. BVerfGG?

A. Zulässigkeit

- I. Zuständigkeit**
- II. Beteiligtenfähigkeit**
- III. Beschwerdegegenstand**
- IV. Beschwerdebefugnis**
- V. Rechtsschutzbedürfnis (Subsidiarität)**
- VI. Erschöpfung des gesamten Rechtswegs**
- VII. Form**
- VIII. Frist**

B. Begründetheit

- I. Schutzbereich**
 - 1. Persönlicher Schutzbereich**
 - 2. Sachlicher Schutzbereich**
- II. Eingriff in den Schutzbereich**
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Aufgabe 87: Wer ist bei der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr.4a GG, 90 ff. BVerfGG beteiligtenfähig?

Beteiligtenfähig ist grds. nach § 90 I BVerfGG „jedermann“; also jede natürliche Person. Dies gilt auch für juristische Personen (GmbH, AG), Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) und auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn die Grundrechte auf diese anwendbar sind (siehe Aufgaben weiter oben im Workbook).

Aufgabe 88: Wie wird der Beschwerdegegenstand bei der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr.4a GG, 90 ff. BVerfGG definiert?

Beschwerdegegenstand = Jeder Akt öffentlicher Gewalt, hierunter fallen nicht nur aktives Tun, sondern auch Unterlassen der öffentlichen Gewalt.

Zusatzfrage: Unten sehen Sie die drei Gewalten innerhalb der BRD. Kreuzen Sie an, welche Gewalten einen beschwerdefähigen Gegenstand erlassen können:



Legislative



Judikative



Exekutive

Aufgabe 89: Innerhalb der Beschwerdebefugnis einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr.4a GG, 90 ff. BVerfGG halten wir uns an ein zweistufiges Schema. Wie lautet dieses?

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
2. Eigene, unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit

Aufgabe 90: Wann ist die Verletzung eines Grundrechts grds. möglich?

Der Beschwerdeführer ist möglicherweise in seinen Grundrechten verletzt, wenn es für möglich erscheint, dass eine Verletzung besteht. Es darf im Umkehrschluss nicht vollkommen ausgeschlossen sein, dass der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt ist.

In der Regel bedienen wir uns hier des Sachverhalts und schildern kurz, wie der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten (Benennung der Grundrechte) verletzt sein könnte.

Aufgabe 91: Wie wir in Aufgabe 89 sehen konnten, muss der Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein.
Unten sehen Sie die Definitionen der drei Begriffe. Ordnen Sie die drei Begriffe den Definitionen zu:

a) Definition: **Gegenwärtigkeit**

Die Verletzung des Grundrechts liegt bereits vor oder steht unmittelbar bevor.

b) Definition: **Selbst**

Der Beschwerdeführer ist in seiner eigenen Person betroffen.

c) Definition: **Unmittelbarkeit**

Es ist kein weiterer Vollzugsakt für die Betroffenheit mehr erforderlich.

Aufgabe 92: Definieren Sie den Prüfungspunkt der „Rechtswegerschöpfung“ innerhalb der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde:

Rechtswegerschöpfung = Der Rechtsweg ist dann erschöpft, wenn der Beschwerdeführer bereits die untergesetzlichen Gerichtswege erfolglos beansprucht hat und ihm keine andere Möglichkeit mehr bleibt, als sich an das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde zu richten.

Tip: In der Regel wird man dem Sachverhalt klar entnehmen können, dass der Beschwerdeführer den bisherigen Rechtsweg erschöpft hat bzw. gegangen ist.

Aufgabe 93: Bei einer Verfassungsbeschwerde gibt es einige Form und Fristenfordernisse. Diese haben wir Ihnen unten bereitgestellt. Leider haben wir aber vergessen die entsprechenden Normen aus dem BVerfGG einzutragen. Schlagen Sie also das BVerfGG auf und tragen Sie die entsprechenden Normen ein:

Achtung: Achten Sie darauf die Normen genau zu zitieren!

a) Eine Verfassungsbeschwerde ist schriftlich und begründet einzulegen.

Norm: § 23 I S.1,2 BVerfGG

b) Verfassungsbeschwerden sind grds. innerhalb eines Monats zu erheben.

Norm: § 93 I S.1 BVerfGG

Zusatzfrage: Für welche Verfassungsbeschwerden gilt dieses Fristenfordernis?

Für **Urteilsverfassungsbeschwerden**.

c) Sollte sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder einen anderen Hoheitsakt (z.B. einen Verwaltungsakt) richten, beträgt die Frist ein Jahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsakts.

Norm: § 93 III BVerfGG

Zusatzfrage: Für welche Verfassungsbeschwerden gilt dieses Fristenfordernis?

Für **Rechtssatzverfassungsbeschwerden**.

d) Wenn der Beschwerdeführer ohne Verschulden darin verhindert war, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Norm: § 93 II S.1 BVerfGG

Aufgabe 94: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Maximiliana (M) wurde ihr Grundstück enteignet, ohne dass sie hierfür eine entsprechende Entschädigung erhalten hat. Es bestehen auch keine Pläne des Landes (L) der M eine Entschädigung zu zahlen; L möchte so schnell es geht Zugschienen über das enteignete Grundstück verlegen, damit eine schon lange geplante Pendlerstrecke endlich fertiggebaut werden kann.

Noch bevor M rechtzeitig Verfassungsbeschwerde einlegen kann, gerät sie in einen Autounfall und befindet sich für insgesamt 30 Tage (einen Monat) im städtischen Krankenhaus. Sie ist in dieser Zeit bewegungsunfähig und nicht ansprechbar. Nachdem M aus dem Krankenhaus entlassen wird, fällt ihr ein, dass sie Verfassungsbeschwerde einlegen wollte gegen L.

a) Welches Grundrecht der M ist in diesem Falle möglicherweise verletzt?

Art. 14 GG - **Eigentumsfreiheit**

b) Welches Problem besteht hier aber für M, wenn sie eine Verfassungsbeschwerde einlegen möchte?

Problem ist hier die Fristenfordernis: Da es sich hier um eine Urteilsverfassungsbeschwerde handelt, beträgt die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I S.1 BVerfGG einen Monat.

c) Wie kann sie dieses Problem aber dennoch lösen?

Das Problem lässt sich über Art. 93 II BVerfGG lösen. Danach kann der Beschwerdeführer, wenn er die gesetzlich festgelegte Frist nicht einhalten konnte, binnen zwei Wochen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verlangen, sodass M hierüber dennoch fristgemäß Verfassungsbeschwerde erheben konnte, da sie unverschuldet im Krankenhaus lag und die Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht einlegen konnte.

Aufgabe 95: Wie lautet der Obersatz einer Begründetheitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde?

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der Beschwerdeführer durch den Beschwerdegegenstand in eigenen Grundrechten verletzt worden ist.

Tip: Nach dem Obersatz gehen wir alle möglichen verletzten Grundrechte durch und stellen fest, welche davon verletzt worden sind. Art. 2 I GG gilt hierbei als Auffanggrundrecht und wird erst ganz zum Schluss geprüft, sollte kein anderes Grundrecht einschlägig sein.

Aufgabe 96: Handelt es sich bei dem Bundesverfassungsgericht um eine Superrevisionsinstanz?

Ja

Nein

Aufgabe 97: Bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde müssen wir eine sogenannte doppelte Prüfung vornehmen. Das heißt also, dass wir die verfassungsrechtliche Rechtfertigung in der Begründetheit gleich zweimal prüfen müssen.

Doch was genau muss hier eigentlich bei der doppelten Prüfung geprüft werden?

Bei der doppelten Prüfung schauen wir zunächst, ob die allgemein getroffene Regelung des Staates gegenüber den Bürger verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Nach dieser Prüfung folgt, sofern der Eingriff grds. verfassungsgemäß erfolgte, eine zweite Überprüfung, ob die Maßnahme im Einzelfall beim Beschwerdeführer zu einer Grundrechtsverletzung führte und ob diese verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist oder nicht.

Aufgabe 98: Neben dem Bundesverfassungsgericht gibt es auch noch die Landesverfassungsgerichte. Bitte erläutern Sie kurz, wann Landesverfassungsgerichte für eine Verfassungsbeschwerde zuständig sind:

Die Landesverfassungsgerichte spielen immer dann eine Rolle, wenn nicht grundgesetzliche, sondern eine landesverfassungsrechtlich gewährte Rechte der Bürger, durch den Staat eingeschränkt werden.

Jedes Land hat seine eigenen Landesverfassung und auch sein eigenes Landesverfassungsgericht. In der Regel ist dies aber nicht Bestandteil von Prüfungen im Staatsrecht II; dennoch sollte man Landesverfassungsgerichte kennen!

Aufgabe 99: Welche Rechte gingen von der sogenannten „Magna Charta Libertatum“ aus, welche 1215 in England verabschiedet worden ist?

- Den englischen Bauern wurden Grundrechte gegenüber dem König und den Adligen eingeräumt.
- Der König bekam Schutz gegenüber dem Volk.
- Das gesamte englische Volk wurde durch die „Magna Charta Libertatum“ grundrechtlich vor staatlichen (königlichen) Benachteiligungen geschützt.
- Nur die englischen Adligen bekamen besondere Rechte gegenüber dem König zugesprochen.

Zusatzfrage I: Kann man bei diesen Rechten von Grundrechten sprechen?

- Ja
- Nein

Zusatzfrage II: Als was kann die Magna Charta Libertatum mithin dennoch bezeichnet werden?

Als erster **Meilenstein** für die nachkommenden Freiheiten der Bürger.

Aufgabe 100: Lesen Sie den Art. 16 GG und beantworten Sie die Fragen:

Art. 16 I GG = Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
II = Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

a) Was genau schützt Art. 16 I GG?

1. Entzug der Staatsangehörigkeit aus politischen oder rassistischen Gründen
2. Staatenlosigkeit von Bundesbürgern

b) Was schützt Art. 16 II GG?

Art. 16 II GG schützt insbesondere die **Auslieferung** von **deutschen**

Staatsbürgern in das Ausland.